H.
l.
14.

Phil. o. 24
V 444.
F. H.

Theoretisch-praktisch-kritische

Charakteristik

des

teutschen Titelwesens

in

einem ungezwungenen Vortrag, nebst Vorschlägen
zu einer einfachen und vernünftigern
teutschen Titulatur.

Kein
Titulatur- oder Addressebuch.

Von
Fr. Brodhag,
Großherzogl. Badischem Archivrath.

J. H.

Karlsruhe und Baden,
in der D. R. Marx'schen Buchhandlung.
1822.

Die teutsche Titulatur

nach

H o r a z.

Humano capiti cervicem pictor equinam
Jungere si velit, et varias inducere plumas,
undique collatis membris, ut turpiter atrum
desinat in piscem mulier formosa superne;
Spectatum admissi risum teneatis amici.

Horat. de arte poetica

Ein Wort an den Leser.

Also kein Titulatur- oder Addressebuch? — Nein! — Was dann? — Der Titel bezeichnet den Inhalt. — Titulatur- und Addressebücher besitzen wir bereits mehrere, welche sich entweder nur auf einen einzelnen Staat ausnahmsweise, dagegen in der ganzen Ausdehnung beschränken, oder solche, welche sich auch auf die übrigen Staaten, wenigstens deren Regenten, die hohen Familien derselben und die obersten Staatsbehörden und Aemter ausdehnen. Ein solches Buch zu liefern, war meine Absicht nicht; vielmehr suchte ich das Prinzip aufzufinden, gleichviel durch Gewohnheit oder sonst festgesetzt oder angenommen, aus welchem alle teutsche Titulaturen sich herleiten, und auf welches sie bei ihrer Prüfung zurückgeführt werden müssen, so daß es in der gedrängtesten Kürze alles enthalten soll, was zum sicheren Leitfaden hierin dienen kann.

Also ein möglichst geordnetes, wissenschaftlich gebildetes System über die teutsche Titulatur und das teutsche Titelwesen mit der nöthigen Hinbeutung auf den praktischen Gang, welcher bei den Titulaturen beobachtet werden muß.

Dieses weite Feld der teutschen Litteratur wurde auf diese Art meines Wissens noch nie bearbeitet, und wenn man auch allerdings den vorhandenen mühsam gesammelten Titulatur- und Addressebüchern ihren momentanen Werth für den, welcher ihrer im Augenblicke bedarf, nicht in Abrede stellen kann, so füllen sie doch nur halbe Folianten mit kalten praktischen Formeln, ohne dem Geiste des Lesers den mindesten Stoff zum Selbstdenken zu geben.

Wenn ich übrigens überzeugt seyn darf, daß viele meiner Leser über unsre teutsche Titulatur, wie sie gegenwärtig noch gebräuchlich ist, überhaupt, und vorzüglich in einzelnen Beziehungen derselben gleiche Ansicht schon längst mit mir getheilt haben werden, so durfte ich um so weniger Anstand nehmen, mich hierüber auszusprechen, und mein Glaubensbekenntniß hier offen vor aller Welt abzulegen.

Diese Schrift ist daher auf das gesammte teutsche Publikum in seiner Tendenz berechnet, von welchem längst schon der vernünftigere Theil unter der Quaal der überflüßigen, lächerlichen und romanhaften Titulaturen seufzte. Vielleicht wird dieser Aberwille hierdurch noch mehr zu einem wohlthätigen Zusammenwirken gesteigert, wodurch zugleich meine Absicht, Herbeiführung einer einfachern und vernünftigen teutschen Titulatur wenigstens im gemeinen Leben nach und nach, wo nicht in Bälde, erreicht werden dürfte.

Der Verfasser.

§. 1.

Der Titel ist ein Ehrerbietungsprädikat, welches einer mündlichen, vorzüglich aber schriftlichen Anrede vorgesetzt zu werden pflegt.

Er ist entweder ein Ausfluß bloßer Höflichkeitsbezeugung, oder er wird durch Pflicht und gebotene Achtung bedungen. Im ersten Falle gehört dessen Gebrauch in das gemeine Leben, im letzten aber in das Geschäftsleben, es mag dieses auf offiziellem oder privativem Wege betrieben werden.

§. 2.

Die Zusammenstellung aller einer Anrede vorzusetzenden Ehrerbietungsprädikate bildet die Titulatur.

Die Untersuchung des Ursprungs, des Fortgangs und der Veränderungen des Titelwesens überhaupt, vorzüglich aber des Teutschen würde ein merkwürdiges Kapitel in der Geschichte der menschlichen Thorheiten abgeben; denn es ist in älteren wie in neueren Zeiten wohl keine europäische Nation von

der Titelsucht so angesteckt gewesen, und hat in einem Schwall von Ehrennahmen so ausgeschweift, wie die Teutsche, daß sie vom Weitläuftigen ins Lächerliche und von diesem so gar ins Abgeschmackte verfiel.

Ich könnte hier als Beispiele ein ganzes Register solcher Titulaturen vorlegen, da es aber mein Zweck nicht ist, eine Sammlung von Karrikaturen zu liefern, so gehe ich darüber hinweg; — wird ja doch vielen, wo nicht allen von meinen Lesern selbst manche solcher verkrüppelten Erscheinungen vorgekommen seyn, welche ihn zum Lachen brachte, wo nicht gar zum Mitleiden bewog. Das Auffallendste aber, was mir dieser Art vorgekommen, ist eine Art Staatsvertrag zwischen dem ehemaligen Reichstifte Salmannsweiler und dem Domkapitel in Constanz vom 14. Juli 1724. in welchem zur Vermeidung aller Irrungen und Spänne und zur Erhaltung guter Nachbarschaft sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten die gegenseitig in der Correspondenz zu gebrauchende Titulatur festgesetzt wurde; wie nicht weniger das Benehmen eines gewissen teutschen Grafen, welcher auf ein Schreiben das an ihn schlechtweg unter der gewöhnlichen Titulatur eines Grafen abgelassen wurde, da seine weitern Charaktere dem Absender unbekannt waren, in der Antwort darauf seiner Unterschrift eine wenigstens fünf Zeilen lange Stuffenleiter aller seiner verschiedenen Titel, Reichsämter, Würden und Orden beifügte, um dadurch auf eine recht auffallende

Art das grobe Versehen gegen ihn empfinden zu lassen. — Risum teneatis amici! —

Das Beispiel anderer Nationen und mehr noch der Zeitgeist in seiner fortschreitenden Ausbildung fodert laut dazu auf, dem weitläuftigen, nichtssagenden, oft abgeschmackten und lächerlichen Titelkram zu entsagen, in welchem die Geborenheiten bereits so hoch gesteigert sind, daß man am Ende der letzten an das Prädikat Ungeboren anstößt.

Doch hierin müßte die Wirkung von oben herunter kommen; die Regierungen selbst müßten mit bestimmten Vorschriften in's Mittel treten und mit sachgemäßen Verkürzungen und Verbesserungen die Bahn brechen.

Sehr richtig spricht sich die königl. preußische Landesverordnung vom 27. Oktober 1810. hierüber also aus:

> „Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geiste, durch ihre Handlungsweise, und wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, nicht aber durch veraltete leere Formen zu verschaffen wissen."

Die alten Römer werden zwar noch immer in ihrer einfachen Schreibart und Brief-Form als Muster bewundert, allein dabei bleibt es auch; in den Schulen wird ein Studium für die Jugend daraus

gemacht, aber noch denkt man nicht daran, diese liebenswürdige Natürlichkeit im wirklichen Leben nachzuahmen.

Eine natürliche Form und Sprache nimmt ja für sich schon Geist und Herz in Anspruch, und auch in Schreiben an Personen höhern Rangs läßt sich dieselbe sehr wohl mit der schuldigen Achtung in Einklang bringen, ohne ins Vertrauliche oder gar ins Gemeine herabzusinken.

Doch auch mit dem besten Willen und der reinsten Absicht würde, der dieß versuchen wollte, dem Vorwurfe einer anmaßenden, eigenmächtigen Neuerungssucht nicht entgehen, und so lange hierin überhaupt keine Aenderung und Verbesserung vorgeht, ist es genug zu wissen, wie man sich vor dem Ungeschickten, lächerlichen und Abgeschmackten hüten könne, ohne den Regeln der Schicklichkeit etwas zu vergeben, oder aus den Schranken der allgemein angenommenen Gewohnheit zu treten.

§. 3.

Das teutsche Titelwesen begreift überhaupt, wie das einer jeden andern Nation, vier Gegenstände in sich:

Die Anrede, welche über dem Anfang des Schreibens steht;

Die Benennung im Zusammenhange, oder das Ehrerbietungsprädikat;

Die Unterschrift oder Submission; und

Die Ueberschrift oder Adresse.

§. 4.

Ein vorzügliches Augenmerk muß darauf genommen werden, daß alle diese vier Gegenstände in Ausdruck und Form in einem richtigen, bestimmten Verhältnisse stehen. Geburt oder Stand und bürgerliches Verhältniß geben hiezu den Maasstab an die Hand. Der Fürstenstand ist der höchste, und bildet sich wieder in zwei Klassen, in den höheren und niedern. Jener begreift in sich Kaiser und Könige; dieser Großherzoge, Herzoge, Fürsten, und alle Prinzen von Kaiserlichen, Königlichen und Fürstlichem Geblüte.

Auch der Adelstand besteht aus einem höhern und niedern Range. Unter den ersten zählt man Reichs- oder Regierende Grafen, Grafen und Reichsfreiherren, unter den andern die Freiherren, Edelleute, Patrizier oder Vogtsjunker, wie sie in der ehemaligen Pfalz genannt wurden.

Der Bürgerstand hat ebenfalls zwei Abtheilungen, eine höhere und eine niedere Klasse, welche beide wieder ihre Abtheilungen haben, die durch das bürgerliche Verhältniß bestimmt werden, und wobei es auf den Standpunkt ankommt, den einer in der Gesellschaft entweder als Staatsdiener oder als bloßer Bürger einnimmt.

Aber auch der bloße Bürger des Staats hebt sich zu einem höheren Range in dem Maaße, in welchem er sich durch Kenntnisse, Wissenschaft, Kunst, Vermögen, und durch den Umfang des Gewerbs vor seines Gleichen auszeichnet.

§. 5.

Das höchste Prädikat ist der Ausdruck: von Gottes Gnaden, von welchem die Leser wohl gerne wissen möchten, wo er sich eigentlich herschreibt. Dieser Ausdruck leitet sich von der katholischen Geistlichkeit her, und ist schon zu den Zeiten Kaisers Konstantin des Großen von derselben gebraucht worden. Die Bischöffe pflanzten in der Folge diese Gewohnheit fort, und ihr Beispiel wurde nach und nach auch von weltlichen Fürsten nachgeahmt. Den Zeitpunkt, wo die teutschen Reichsstände sich desselben zu bedienen angefangen, setzen einige Diplomatiker in das 12te Jahrhundert, und nach dieser ihrer Meynung soll der Herzog Heinrich VIII. von Baiern den ersten Gebrauch davon gemacht haben; allein es ist erwiesen, daß die Markgrafen und andere Fürsten sich dieser Formel schon zu den Zeiten der Carolinger bedient hatten.

§. 6.

Die Grundzüge der Titulaturen sind entweder durch besondere Vorschriften angegeben, und was die Staatsbehörden betrifft, entweder ganz genau bestimmt und vorgeschrieben, oder sie haben sich durch die Gewohnheit im Gebrauche gebildet. Oft müssen noch die Analogen Vorschriften oder Gewohnhei-

ten in der Titulatur zu Hülfe genommen werden, was besonders bei Correspondenzen mit Behörden und Dienern eines andern Staats eintreten muß, mit deren bestimmten Verhältnisse hierin man unbekannt ist.

§. 7.

Im Allgemeinen sind in jedem teutschen Staate drei Abstuffungen von Behörden:

Die Obersten, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, als z. B. im Badischen die vier Ministerien, der Oberste Gerichtshof oder das Oberhofgericht.

Die mittleren oder Provinzialbehörden, deren Wirkung sich von selbst aus der Benennung erklärt, und nur einen Theil des Landes, eine Provinz umfaßt, als z. B. im Badischen die Hofgerichte und Kreisdirectorien, in anderen Staaten Justiz- und Landeskollegien, oder wie sie sonst Namen haben mögen.

Die Fürstlichen Regierungen, Standes- und Grundherrliche Domanial-Kanzleien werden diesen hierin gleich geachtet.

Die untersten oder Localbehörden, welche unmittelbar den Provinzialbehörden untergeordnet sind, als: Bezirksämter, Ju-

stizämter, Domanialverwaltungen, Forstämter, Rentämter rc.

Jede Behörde hat ihre bestimmte Benennung oder Firma. Man darf diese nur wissen, und ihr das Prädicat, Kaiserlich, Königlich, Großherzoglich rc. und von den Ehrerbietungsprädicaten das gebührende beilegen.

Bei den letzteren muß nach dem Range auch die gehörige Abstuffung beobachtet werden.

Diese ist in der Regel Hochpreißlich für die obersten, Hochlöblich für die mittlern, und Wohllöblich für die untern Stellen.

Zwar wird hie und da an die obersten Behörden auch das Ehrerbietungsprädicat: Höchstpreißlich gebraucht, allein es bestehen größtentheils Landeseinrichtungen, wo die Chefs der Ministerien und noch andere Mitglieder derselben noch in einem Plenar-Collegium oder Staatsministerium zusammentreffen, an welches sodann dieses Prädicat geeigneter seyn dürfte, und zwar um so mehr, als von da aus die Einwirkung sogar auf die Ministerien ausgeht, und daher eine höhere Auszeichnung ganz an seinem Platze ist.

Den obersten Geistlichen Behörden wird Hochwürdigst und den mittleren Hochwürdig als Ehrerbietungspredicat gegeben, und

Wohllöblich den Unterbehörden, welche von den Provinzialbehörden abhängen.

Eine weitere Klasse von Localbehörden außer den oben benannten bilden die Magistrate in den Haupt- oder größern Städten, welchen sowohl rücksichtlich ihres größeren Geschäftsumfangs als der höheren Stuffe von Bildung auf welcher sie stehen, stehen sollten oder zu stehen angenommen werden, das Prädikat: Wohllöblich füglich nicht versagt werden kann, wogegen für die Magistrate in andern Städten das Prädicat: Hochedel genügen mag.

Ortsvorstände auf den Dörfern erhalten kein weiteres Prädicat.

§. 8.

Viele setzen eine besondere magische Kraft in die möglichst öftere Wiederholung des Ehrerbietungsprädicats im Contexte oder Lauf der schriftlichen Rede, worauf sie ihr vorzügliches Studium zu richten scheinen. Allein dieses benimmt dem Vortrag selbst nicht nur an flüssiger Nettigkeit und bündigen Zusammenhange, sondern macht denselben schleppend und widerlich, wohl auch lächerlich.

Im Verfolge des Vortrags, wenn es sich nicht ganz ausweichen läßt, bediene man sich daher einmal der vollständigen Firma der Behörde mit dem Ehrerbietungsprädicat: z. B. Großherzogliches, Hochpreißliches Ministerium des Innern; in den wiederkehrenden Fällen läßt sich ganz

schicklich die Abkürzung, Hochpreißliches, hohes Ministerium und abwechselnd Hochdasselbe anbringen, was auch bei andern Stellen nach ihrem geeigneten Ehrerbietungsprädicat füglich geschehen kann.

Vorzüglich ist die möglichste Beschränkung in den Ehrerbietungpredicaten im Contexte in Schreiben an Private, höheren oder niedern Standes und zwar um so mehr zu empfehlen, als hierin gewöhnlich sehr, ja oft bis zum Ekeln ausgeschweift wird.

Die Ehrerbietungsprädicate müssen immer, sie stehen am Anfange, in der Mitte oder am Ende, ganz ausgeschrieben werden; Abkürzungen sind unschicklich und werden billig als ein Zeichen vernachläßigter Achtung zur Fröhnung einer kaum augenblicklichen Bequemlichkeit angesehen. Das Unbehagliche unserer teutschen Titulatur läßt sich übrigens hierin sehr fühlbar empfinden, und es liegt gleichsam schon in einem gewissen natürlichen Gefühle, wo nicht gar selbst in den Fingerspitzen, daß dieß alles nicht seyn sollte, und anders seyn könnte, indem es wirklich wo nicht beinahe einer Art Zwangs, doch einer besondern Aufmerksamkeit bedarf, um gegen diese Vorschrift der Schicklichkeit, weil es nun einmal so ist, nicht zu verstossen.

§. 9.

Die Aufschrift, Ueberschrift oder Addresse muß immer die vollständige Firma der Behörde nebst dem geeigneten Ehrerbietungsprädikat

enthalten. Abkürzungen sind auch hierin unschicklich und werden doch so häufig begangen.

§. 10.

Nach den Grundzügen der Diensttitulaturen richtet sich mit einigen zum Theil wesentlichen Abänderungen auch die

Privat-Titulatur,

und es ist öfters mit Bedauern zu lesen, wie jämmerlich diese verzerrt, das Unterste nach oben und das Oberste nach unten gekehrt wird; Dienern welche im untergeordneten Dienstverhältnisse stehen, Titulaturen gegeben werden, welche höchstens und ausschließlich nur dem Vorstande der Behörde gebühren, und wie die verschiedenen Personalverhältnisse und Charaktere hierin auf eine erbärmliche Weise durcheinander geworfen werden.

§. 11.

Das Haupterforderniß in Privat-Titulaturen ist, daß die Anrede, das Ehrerbietungsprädicat im Verfolg der Rede oder des Schreibens, die Submission am Schluße, und die Ueberschrift oder Addresse im richtigen Ebenmaaße und genauen Verhältnisse zu einander stehen. Demnach würde es eben so sehr gegen die Schicklichkeit gefehlt seyn, in einem Schreiben, das mit Hochwohlgeborn anredet, im Contexte Wohlgeborn zu gebrauchen, als am Schluße unterthänigster

zu submittiren, wenn in der Anrede nur Wohlgeborn gebraucht wird.

§. 12.

So lange wir noch von der einfachen Sitte entfernt, dem alten zum theil geschmacklosen und lächerlichen Gebrauche huldigen, muß bei dem Titel in der

Anrede

nicht nur auf die Geburt des Empfängers gesehen werden, sondern auch auf den Rang der ihm in Rücksicht auf Würde und Amt zukömmt, und oft noch auf die als Erforderniß zu gewissen Aemtern nöthige oder gehörige Eigenschaft, so wie nicht weniger das persönliche Verhältniß im Auge behalten werden muß, in welchem der Schreiber des Briefs zu dem Empfänger steht.

Hieraus leiten sich ab:

§. 13.

1) Der Geburts- und Amtstitel: z. B. Hochgeborner, Hochwohlgeborner, Wohlgeborner, Hochedelgeborner ꝛc. ꝛc.

2) Die Rangtitel; z. B. Hochgelehrter ꝛc.

3) Der Ehrerbietungstitel- oder Prädicat; z. B. gnädigster, gnädiger, hochgeehrtester ꝛc. ꝛc.

§. 14.

Von diesen Titeln hat jeder seinen Platz, den er in der Anrede einnehmen muß: z. B.

Hoch-

Hochgeborner Herr Graf,
Hochgeehrtester Herr Staatsminister,
Gnädiger Herr!

Die Anrede wird jedoch da, wo nicht die genaueste Befolgung des Ceremoniels erfordert wird, der gegenseitige persönliche Abstand nicht zu groß, oder der schriftliche Verkehr nicht selten ist, so wie in Billeten und kleinen unbedeutenden Schreiben, in kurzen Anzeigen an Höhere vereinfacht, und das bloße Ehrerbietungsprädicat vorgesetzt: z. B.

Euer Excellenz
habe ich die Ehre rc. rc.

welches sofort durch alle die verschiedenen Abstuffungen der Titulatur füglich beobachtet wird.

§. 15.

Ehedem war es stark Sitte, daß man nach der Schlußformel: z. B. ich habe die Ehre u. s. w. zu seyn, nebst dem Contextitel, oder Ehrerbietungsprädicat den ganzen Titel der Anrede wiederholte: z. B.

Hochwohlgeborner
Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath,
Euer Hochwohlgeborn
gehorsamster
u. s. w.

welcher Gebrauch jedoch größtentheils dem einfachern Platz gemacht hat, so daß man nur das Ehrerbietungsprädicat wiederholt, und darauf die

Submission mit der Unterschrift folgen läßt, z. B.

Euer Hochwohlgeborn

gehorsamster

u. s. w.

§. 16.

Bei der Anrede muß darauf gesehen werden, daß sie in gefälliger Form, schicklicher Eintheilung und gemessener Entfernung von dem obern Rande des Papiers in die Mitte zu stehen kömmt.

Ist das Schreiben an Personen weit höheren Rangs oder gar an regierende Fürsten gerichtet, so läßt es gar schicklich, wenn eine etwas erhabene Schrift, dergleichen es mehrere Arten giebt, dazu gewählt wird, die sich gegen die bloße Kurrentschrift des Schreibens selbst auszeichnet.

§. 17.

Nun gehen wir zu den verschiedenen Titeln selbst über, unter welchen ganz oben an stehen die

Fürstliche Titel.

1) Majestät ist bekanntlich der Höchste, in welchem auch nur Kaiser und Könige und deren Gemahlinnen angeredet werden.

Das dazu gehörige Prädikat ist: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und das der Ehrerbietung: Allergnädigster Kaiser, König und Herr.

2) Königliche Hoheit erhalten die Großherzoge und ihre Gemahlinnen, und

3) Hoheit (Kaiserliche oder Königliche) wird den Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, so wie Hoheit ohne weiteres Prädicat den nächsten ebenbürtigen Agnaten der Großherzoglichen Häuser gegeben.

Als Anredetitel wird in 2. und 3. Durchlauchtigster vorangesetzt.

4) Den Titel Durchlaucht erhalten alle regierende Herzoge, Churfürsten, Fürsten, Markgrafen, deren Gemahlinnen, Prinzen und Prinzessinnen. Der Anredetitel ist ebenfalls: Durchlauchtigster, im Context aber wird der Titel: Euer Durchlaucht und abwechselnd Höchstdieselben gebraucht.

Zum Unterschiede zwischen Regierenden und blos apanagirten Fürsten von altfürstlicher Abkunft, welche ebenfalls den Titel Durchlaucht anzusprechen haben, wird in der Anrede nur das Prädicat: Durchlauchtiger gebraucht.

Es giebt aber auch Fälle, wo durch eine besondere Sanction an fürstliche Personen ein höheres Prädicat vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm, und Maximilian von Baden, welches dann freilich zu wissen nöthig ist; weiß man es indessen nicht, was leicht bei jemand der Fall seyn kann, der nicht gerade auf der Bahn der Di-

plomatik steht, und zur Nachfrage keine Gelegenheit hat, so hält man sich an die allgemeine Vorschrift, und werden sonst alle Formen gehörig beobachtet, so wird schon hierin die Unwissenheit ihre Entschuldigung finden.

Die Titulaturen, deren sich die hohen Häupter unter sich, und an andere Fürsten zu bedienen pflegen, sind durch besondere diplomatische Formen bestimmt.

§. 18.

Titel des hohen Adels.

1) Erlaucht. Diesen Titel erhalten die ehemaligen Reichsgrafen und die Grafen aus altem Stamm, es wird aber anstatt desselben wohl auch nur Hochgeborner gebraucht.

Regierende Grafen, wo es deren giebt, werden mit Durchlauchtiger oder Erlauchtiger angeredet.

Der Ehrerbietungstitel ist, Gnädiger, und im Contexte: Euer Hochgräflichen Gnaden, oder Euer Erlaucht.

2) Hochgeborner. Dieser Anredetitel wird den Grafen und Freiherren gegeben, welchen noch der Rangtitel: Graf, Freiherr beigefügt wird.

Der Ehrerbietungstitel ist gnädiger. In manchen Staaten wird auch der mit der Wür-

de oder dem Amte der Person verbundene Titel hinzugesetzt. Ist die Würde sehr hoch, z. B. Chef ganzer Provinzen, Höchstgebietender, oder von Collegien, Hochgebietender, welcher Unterschied jedoch noch besonders von den Verhältnissen des Schreibenden zu dem Empfänger, von dem größern oder geringern Abstande beider abhängt.

In der Regel erhalten auch da, Hochgebietender, nur die Chefs von ihren Untergebenen.

Man möge mir übrigens hier nicht den Vorwurf machen, daß es scheine, ich hege für diese Hochgebietende Titulaturen eine Art Vorliebe; — Nein! — ich berühre sie blos, weil sie hie und da noch üblich sind, und darauf mit einer gewissen Aengstlichkeit gesehen wird, obschon sie in andern Staaten der einfachern Anrede längst haben weichen müssen.

3) Exzellenz. Diesen Titel erhalten im Contexte des Briefs und in der Aufschrift, Reichsgrafen, Staatsminister, Gesandte der höheren Klasse, welche nicht bloße Geschäftsträger sind, Marschälle, Generäle en Chef, und Generallieutenants.

Hierin geben jedoch die verschiedenen Verfassungen der Höfe hie und da andere Formen an die Hand, daher, um nicht anzustossen, die Hofordnung

hiebei zu Rathe zu ziehen ist, wobei die vielen statistischen Handbücher von gutem Behelfe sind. Zur Abwechslung bedient man sich im Contexte auch des Ausdrucks: Hochdieselben.

§. 19.

Titel des niedern Adels.

1) Hochwohlgeborner. Wird allen Edelleuten, sie mögen vom Geburts- oder Briefadel seyn, gegeben. Auch die Patrizier in den ehemaligen teutschen Reichsstädten machen Anspruch darauf. In wie weit er gegründet sey, wollen wir dahin gestellt seyn lassen, da ohnehin deren hochgebietende Stellung mit der alten Reichsverfassung zu Grabe getragen worden ist, und sie dadurch in ein näheres Verhältniß zur übrigen bürgerlichen Gesellschaft und zum Gemeinwesen gekommen sind.

2) Hoch- und Wohlgeborner wird in Verbindung in einigen Ländern teutscher Zunge z. B. in Schlesien, den Freiherrn und Altadelichen beigelegt, was auch viele andere schon nachgeahmt haben. Es frägt sich aber hiebei, welcher Werth auf den geringern Geburtstitel gelegt werden könne, nachdem der höhere voransteht, wenn man nicht dem leeren Wortkram das Wort sprechen will.

§. 20.

Titel des Bürgerstandes.

1) Hochwohlgeborner. Dieses Prädicat ge-

bührt solchen bürgerlichen Personen, welche vermöge ihrer Dienstverhältnisse zunächst an den Adel grenzen, und zwischen den Ministern und den Staatsdienern zweiten Rangs stehen; als Staatsräthen, Geheimen Räthen, Präsidenten oder Directoren von Provinz-Collegien ꝛc., und daher, so wie sie durch ihren Dienstcharakter vor den Staatsdienern zweiten Rangs stehen, welche ihr Collegium bilden, auch in der Titulatur eine höhere, ausgezeichnete Stufe anzusprechen haben.

Doch ist es auch in einigen Staaten der Fall, daß der Charakter des Staats- oder Geheimen Raths das Prädikat Excellenz mit sich bringt, welches aber durch eigne Vorschriften sanctionirt ist.

2) Wohlgeboren. Dieß ist eigentlich der Titel mit welchem an meisten Umstand gemacht wird. Indessen gebührt er genau genommen nur solchen bürgerlichen Personen, welche auf der Stuffe eines Staatsdieners zweiten Rangs stehen, als: Hofräthen, Kriegsräthen, Hofkammer-Räthen, Kammer-Räthen, Oberamtmännern und Amtmännern, Domänen- oder Renteiverwaltern, Doctoren und Professoren, Bürgermeistern in größern Städten, nämlich in solchen, in welchem dem Magistrate das Prädicat: Wohllöblich gegeben wird.

Der dazu gehörige Ehrerbietungstitel ist: Hochzuverehrender oder Hochgeehrtester, wobei sowohl das persönliche Ansehen des Empfängers als das Verhältniß, in welchem der Briefsteller zu jenem steht, ins Auge gefaßt werden müssen.

Bloße Titular-Räthe, welchen nicht vermöge ihres eigenthümlichen Dienst-Charakters wie z. B. Amtmännern rc. das Prädicat Wohlgeborn gebührt, können dieses nicht ansprechen, indem denn doch, so lang es ist, wie es ist, zwischen einem wirklichen Rath mit Rang und Charakter und einem bloßen Titular-Rath ein wesentlicher Unterschied obwaltet, welcher noch mehr in die Augen springt, wenn man bedenkt, daß sogar Kammerdiener, Künstler, bloße Handwerker und Fabrikanten zu Titular-Räthen ernannt wurden. Diesen möchte

3) Hochedelgeborner anpassender seyn, welchen auch alle bürgerliche Personen erhalten, welche ein öffentliches Amt ohne weitere höhere Charakter-Bezeichnung als Staatsdiener bekleiden, oder durch Gelehrsamkeit, Wissenschaft rc. sich auszeichnen. Der Ehrentitel hiezu ist: Hochzuehrender, Hochgeehrter, je nach Umständen und persönlichen Verhältnissen.

4) Hochedler. Dieser Titel, anstatt dessen wohl auch der etwas weniger sagende Wohledler gebraucht wird, bezeichnet die geringste

Rangstuffe unter Bürgerlichen, und gebührt hauptsächlich den Vorstehern solcher Städte, deren Magistrate das Prädicat **Hochedel** gegeben wird.

Uebrigens bedarf es auch hier nicht der Bemerkung, daß das Verhältniß des Schreibers zu dem Empfänger nicht zu entfernt seyn darf, indem Personen höheren Rangs in Briefen an diejenigen, welchen das **Hochedler** gebührt, anstatt dessen nur der Anrede: **mein lieber Herr N. N.** sich zu bedienen pflegen. Zu diesem Titel gehört herkömmlich der Ehrentitel: **Hochgeschätzter**, oder **Werthgeschätzter**. Der Titel **Wohledler** übrigens ist weniger üblich.

§. 21.

Bei allen diesen Titulaturen bürgerlichen Standes ist aber noch eine mittlere Stuffe zu beachten, welche zwischen jeder derselben liegt. Es kann nämlich seyn, daß jemand eigentlich nicht in einer vorhergehenden höheren Reihe begriffen ist, dagegen aber auch vermöge seiner Dienstverhältnisse etwas über der nachfolgenden steht. In diesem Falle ist der Mittelweg einzuschlagen, und da es die menschliche Eitelkeit nicht nur gerne verzeiht, sondern auch gerne sieht, wenn etwas mehr geschieht, so gilt hier die Regel: **lieber zu viel als zu wenig:** und man thut somit am besten nach der vorhergehenden höheren Titulatur zu greifen.

Es kann aber auch der Fall seyn, daß jemanden dem Dienstverhältnisse nach in einer niederen Klasse, Rang und Charakter einer höhern Klasse verliehen worden; hier wäre es dann, wenn man es weiß, unverzeihlich, sich nicht darnach zu richten.

§. 22.

Titel geistlicher Würden.

Geistliche aus dem Bürgerstande erhalten bloß den ihnen gebührenden Amtstitel, wogegen Geistliche aus Fürstlichem oder Adelichem Geblüte, außer jenen auch noch der Geburtstitel beigegeben wird. Z. B. Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Durchlauchtiger oder Hochgeborner, oder Hochwürdiger und Hochwohlgeborner.

Bei den Katholiken ist es üblich, daß sie ihren Geistlichen die Titel um eine Stuffe höher geben, als die evangelischen Geistlichen in gleichen Amtsverhältnissen sie erhalten.

Diese Titel steigen in vierfacher Stuffenfolge herab.

1) Hochwürdigster. Mit diesem Titel wird die hohe katholische Geistlichkeit beehrt, als Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, gefürstete Aebbte und Pröbste und der Ordensmeister des Maltheserordens, wie auch Pröbste von Stiftern, wenn Prinzen im Besitze dieser Würde sind.

Das Ehrerbietungsprädicat im Contexte ist: Eminenz.

Der Geburtstitel ist Hochgeborner, mit Ausnahme, wenn Prinzen eine solche Würde bekleiden, wo alsdann der ihnen gebührende Geburtstitel beigesetzt wird.

Nur allein dem Pabste wird: Allerhochwürdigster, Allerheiligster gegeben.

Vergebens erwartet hier mancher meiner Leser kritische Bemerkungen; ich habe das Prinzip, man müsse jede Religion auch in ihren äußeren, unbedeutendsten Formen ehren, und keinem Laie stehe es zu, ohne wirklichen Beruf sich in Erörterungen darüber einzulassen.

2) Hochwürdiger. Mit diesem Titel geht es unter den katholischen Geistlichen, wie mit dem Titel: Wohlgeborn im bürgerlichen Stande, wo jeder darauf Anspruch machen will. Genau genommen gebührt er aber nur Personen des zweiten Rangs im katholisch-geistlichen Stande, als: Aebten, und Aebtissinnen, Pröbsten, Domherren, Rittern der geistlichen Orden, dann protestantischen Bischöffen, Konsistorial- und Geistlichen Kirchenräthen, Oberhofpredigern, Doctoren der Theologie, Inspektoren welche über die Kirche ganzer Fürstenthümer gesetzt sind, welches jedoch füglich auch auf die

Dekane aller Kofessionen ausgedehnt werden kann, und Beichtvätern Fürstlicher Personen. Der Nebentitel dazu ist: Hochwohlgeborner oder Wohlgeborner, je nach dem Verhältnisse seiner Abkunft oder Geburt.

3) Hochehrwürdiger. Auf diesen Titel machen bei den Katholiken alle Dorfpfarrer und alle Mönche Anspruch, die ein öffentliches geistliches Amt bekleiden.

Im Allgemeinen gehört er Geistlichen des dritten Rangs bei den Katholiken, und des zweiten Rangs bei den Evangelischen oder Protestanten: z. B. Inspektoren kleiner Diöcesen, Erzpriestern, Oberpfarrern, Predigern in angesehenern größern Städten, und Professoren der Theologie. Der Nebentitel ist gewöhnlich: Wohlgeborner.

4) Hochwohlehrwürdiger. Wird eigentlich den Geistlichen des untern Rangs gegeben, als ordentlichen Pfarrern, Diakonen, Stadt-Land- und Feldpredigern. Doch macht dieser Titel gegenwärtig schon häufig dem vorhergehenden (Hochehrwürdiger) Platz, so daß ersterer wie weiland Wohlehrwürdiger, welchen man sonst den Landgeistlichen und Adjunkten der Stadtgeistlichen gab, vielleicht auch bald veraltet seyn wird.

Des Prädicats: Würdiger, pflegen sich fürstliche Personen und die höchsten Landes-Collegien an Geistliche zu bedienen.

§. 23.

Besondere Titel des gelehrten Standes.

Magnificenz. Dieses Prädikat wird der höchsten akademischen Würde, nämlich den Rectoren der Universitäten gegeben.

Hochgelehrt, oder Hochgelahrt alten Styls. Dieser Titel ist bald ganz außer Kurs, doch gewiß an sich so unschicklich nicht als manche Neuerer ihn finden mögen, um als Nebentitel an Professoren zu dem Titel: Wohlgeboren gebraucht zu werden, um so weniger, als dieses Prädicat das Attribut des gelehrten Standes bezeichnet, zu welchem sie gehören.

§. 24.

Wo sind aber

Die Weiblichen Titel

geblieben, höre ich manchen fragen? Titel, die so oft in die heißeste Verlegenheit führen, um gegen das ohnehin empfindliche weibliche Wesen nicht anzustossen.

Zur nöthigen Befriedigung hier nur etwas weniges, wovon sich manche meiner Leser ebenfalls schon ungefähr das nämliche gedacht haben werden. Jedem werden hier die teutschen Kleinstädter einfallen, in welchen die anmuthigsten aber auch verzerr-

testen Karrikaturen weiblicher Titulaturen erscheinen; und mögen diese, um das Lächerliche und Widerliche recht fühlbar zu machen, etwas übertrieben seyn, so muß dennoch im Anblick der Titulaturen, wie sie nach Gewohnheit und Fug dem weiblichen Geschlechte gegenwärtig gegeben werden, oft gleiches Gefühl den Leser derselben ergreifen. Viele wollen behaupten, die teutschen Frauen schämen sich dieses ehrenwerthen Prädikats, wenn es so ganz nackt ohne alle Verzierung da steht, und nicht mit den Amts- und Standestiteln des Mannes umgeben ist. Hiefür spricht allerdings einiger Schein, der mächtig bestärkt wird, wenn man das Benehmen der Damen gegeneinander in Gesellschaften beherzigt. Eine kleine Anekdote. Im Museum einer teutschen Residenz ist Concert. Noch wenige Zuhörer sind anwesend, und den zweiten Stuhl in der zweiten Reihe besitzt eine Frau Regierungsräthin. Eben tritt die Frau eines Sekretärs herein und nimmt, nach freundlichem Gruß auf dem ersten Stuhle Platz. Potz blitz, welche Unverschämtheit! — Ein schnöder Seitenblick der die Frau Nachbarin von oben nach unten mißt, und husch! hüpfen Ihre Herrlichkeit um zwei Stühle weiter an die Seite einer Frau Hofräthin, und warum? — Hört nur! Sie sagt es selbst: — aber nicht wahr Frau Hofräthin, ich kann doch nicht neben einer bloßen Sekretärs Frau sitzen bleiben. — Und das mußte diese mit anhören? — Ei freilich! — Wie gesagt, der Schein ist sehr wider sie, wogegen aber die Gewohnheit laut für sie spricht.

Noch andern, welche dieses zugeben, fällt es dagegen auf, daß die Weiber auf den Amts- oder Diensttitel ihrer Männer Anspruch machen, wenn gleich sogar positive Gesetze dagegen sind, wie z. B. im Badischen, wo in der Rangordnung von 5. Juli 1808. bestimmt ausgesprochen ist, daß Rang und Titel den Dienern nur, nicht ihren Frauen angehöre. Wer sich hier, in herzlicher Abneigung gegen diese Titulaturen helfen will, was muß er thun? — Sich mit dem Franzosen helfen, die teutsche Frau mit Madame anreden, und dann, aber nur dann kann er alle weitere Verzierung sparen.

Eine dritte Klasse endlich stimmt zwar mit der vorigen in der Theorie überein, meynt aber dagegen, es müßte denn doch ein Unterschied des Charakters der Weiber wie ihres Rangs seyn: — Also charakterisirte Weiber? — Warum nicht! — und für diese spricht auch wieder die Gewohnheit.

Und daher erhält das weibliche Geschlecht in der Regel den Titel der Männer, doch haben sie an den Titeln Geistlicher Würden keinen Antheil. Die Frauen der Hochwürdigen und Hochehrwürdigen Männern erhalten diesen Titel nicht, sondern sie müssen sich mit Wohl- oder Hochedelgeborn, je nach Verhältniß des Rangs begnügen.

Frauen in Stiftern und Klöstern, die selbst geistliche Würden begleiten, als Aebtissinnen, Priorinnen, gebührt auch der gehörige Amtstitel.

Das Prädicat Frau wird sowohl dem weiblichen

Geschlechte von hohem Range aus fürstlichen Häusern, auch wenn sie nicht verheirathet sind, als eben so dem weiblichen Geschlechte geistlichen Standes, den Stifts-Damen und Nonnen durchgehends beigelegt. Den ersterern wird das Ehrerbietungsprädicat gnädigst oder gnädig, wie bei verheiratheten Fürstlichen oder Adelichen Damen überhaupt hinzugefügt.

Andern Unverheiratheten adelichen Standes wird bekanntlich das Diminutivum — Fräulein, gnädiges Fräulein und Hochwohlgeborn gegeben; und wehe dem, der dieß nicht wüßte, oder so unachtsam wäre, es sogar in mündlicher Anrede zu unterlassen. Eine Anecdote zum Beweis, wie sehr darauf gehalten wird: Eine Milchfrau hatte die Gewohnheit den beiden Töchtern in einem adelichen Hause immer etwas zum Naschen mitzubringen. Eines Morgens fragte sie, wo die beiden Jungfern seyen, sie habe gar schöne Sträuße von Erdbeeren für sie mitgebracht. Die beiden Töchtern sprangen munter herein, die Mama aber sagte zur Frau: Liebe Frau, sie muß wissen, daß meine Töchtern keine Jungfern mehr sind, sie wurden gestern konfirmirt, und sind jetzt gnädige Fräulein geworden.

Ja es giebt teutsche Gauen, wo die Töchter bürgerlicher Beamten die Nase gewaltig rümpfen, wenn man so ungeschickt ist, sie Jungfern zu nennen; Fräulein wollen sie heißen, und auch das gnädige soll dabei nicht fehlen.

Aber

Aber auch im bürgerlichen Stande will es mit dem Prädikat — Jungfer — nicht mehr recht fort; — Fräulein wäre freilich, meynen sie, so etwas ehrenhafteres und nicht so gemein als Jungfer, wenn gleich Schalken in Praxi in unseren Zeiten das Gegentheil behaupten wollen; wer daher nicht verlegen seyn will, sucht auch hier wieder Hülfe bei dem Franzosen, welcher das unverheirathete weibliche Geschlecht ohne Unterschied mit Mademoiselle anredet.

Frauen die aus einem höheren fürstlichen Range oder Stande in einen geringern heirathen, wie z. B. eine Prinzessin, welche einem bloßen Grafen die Hand giebt, behalten den Titel, welcher ihnen nach ihrer Geburt zukömmt.

Exzellenz erhalten alle Damen, deren Männern dieses Prädicat gebührt. —

§. 25.

Noch dürfte es nicht überflüßig seyn, der Form der Submissionen hier Erwähnung zu thun. Der richtige Maaßstab hierin ist der Rang der Personen an welche man schreibet, und der Abstand in welchem sich der Briefsteller gegen dieselben befindet. So bedienen sich geringere in Briefen an höhere zur Bezeichnung des Abstandes anderer Ausdrücke und Formeln, als Personen von gleichem oder beinahe gleichem Range gegen einander, oder als solche, die weniger in irgend einem untergeordneten Verhältnisse

gegen andere stehen. Die Abstuffung hierin ist folgende:

Allerunterthänigster,

unterthänigster,

unterthäniger,

ganzgehorsamster,

gehorsamster,

gehorsamer,

ganz ergebenster,

ergebenster,

ergebener,

bereitwilliger,

dienstwilliger.

mit dem Zusatze Diener.

Ist der Abstand zu groß, so wird zu dem Ausdruck unterthänigst auch noch der — gehorsamster beigefügt. Der Ausdruck Knecht, gehört noch in die Zeiten der drückenden Leibeigenschaft, entwürdigt den Menschen, und soll in unseren Zeiten, wo der Mensch auch im niedrigsten Stande beßer gewürdigt wird, keine Anwendung mehr finden.

Ich habe häufig die Erfahrung gemacht, daß die Submission, je nach dem höheren Range der Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, immer tiefer, ja öfters so weit herunter an den Rand des Papiers gerückt wird, daß kaum noch der Na-

me des Briefstellers leserlich unterzeichnet werden kann, um damit gleichsam die unendliche Tiefe der Devotion augenfälliger zu bezeichnen, welches alsdann um so auffallender ist, wenn ob der Unterschrift kaum noch einige Zeilen oder gar nur ein paar Worte stehen, so daß die Unterschrift sich in dem weiten leeren Raume verliert. Zwar kann und muß auch hierin ein gewisser Grad von besonderer Aufmerksamkeit nach der gegenseitigen Abstuffung der Personen beobachtet werden, allein alles übertriebene läßt sich und so auch hier ohne Verletzung des gebührenden Anstandes vermeiden.

Viele haben es auch in der Gewohnheit, die bloße Namensunterschrift in schriftlichen Vorträgen ganz beinahe an den untersten Rand des Papiers zu setzen, wenn gleich von der letzten Zeile bis an diesen noch ein großer leerer Raum sich befindet. Derartige Unterschriften haben auch noch eine gefährliche Seite. Hierüber folgende wirkliche Thatsache.

Ein Staatsdiener höhern Rangs A. hatte die Gewohnheit seinen schriftlichen Vorträgen die Unterschrift in weiter Entfernung zu untersetzen. Sein Collge B. benutzte den großen leeren Raum über der Namensunterschrift, da auf der andern Seite nichts geschrieben war, zu einem Wechsel auf ihn, füllte den Raum in gehöriger Form aus, und ließ ihn zur Zahlung präsentiren; ja er gieng bei erfolgter Weigerung so weit, denselben protestiren zu lassen. Die Unterschrift konnte A. nicht in Abrede stellen,

und somit wäre auch die Zahlungsschuldigkeit nicht zu umgehen gewesen, wenn nicht der College B. der gepreßten Brust des geängstigten A. durch Erzählung des Spaßes Luft gemacht hätte, wodurch dieser aber eine heilsame Lehre erhielt, die ihm B. auch geben wollte, welche er künftig nie mehr aus den Augen verlohr. Zwar hatte A. diesen Spaß von der ernstlichen Seite genommen, und war wirklich entschlossen hierüber Klage zu führen, als Freunde dazwischen traten, welche die Sache ausglichen, und das gute Vernehmen unter ihnen wieder herstellten.

Uebrigens müssen die Namensunterschriften deutlich geschrieben, und alle Abkürzungen vermieden werden, so daß besonders in Briefen an höhere Standespersonen es dem Wohlstande gemäß ist, Vor- und Zunamen völlig auszuschreiben, wie auch der Unterschrift den Charakter beizufügen, weil dieser an sich schon auf die zu gebrauchende Submission Einfluß hat.

§. 26.

An den Landesherrn so wie an jeden Regenten, und an die höchsten Landeskollegien, welche im Namen desselben ihre Befehle und Verfügungen aussprechen und an welche man unter dem Titel des Landesherrn oder Regenten seine Schreiben oder Eingaben richtet, bedient man sich des Ausdrucks: Allerunterthänigster, oder unterthänigst gehorsamster, da wo keine besondere Vorschriften eine andere Bestimmung enthalten, wie dieß z. B.

im Badischen der Fall ist, wo vermöge einer besonderen Verordnung Eingaben, Vorstellungen und Bittschriften sogar an den Regenten keine Submission, sondern lediglich nur der Namensunterschrift bedürfen. Auswärtige mögen sich jedoch sehr füglich der gehörigen Submission bedienen. Was die übrigen im vorhergehenden §. noch berührten Formeln betrifft, dürfte hier die Wiederholung vorzüglich am rechten Platze stehen, daß das Mehr oder Weniger im Allgemeinen hierin nicht so genau angegeben werden kann. Der Rang dessen an den man schreibt, und mehr noch die Abstuffung, in welcher der Briefsteller zu jenem stehet, müssen näher an die Hand geben, welche von den üblichen Formeln die geeigneteste seyn dürfte, um so mehr, da man hierin nach Umständen lieber etwas tiefer heruntergeht, ohne jedoch durch einen zu großen Abstand der Submission zu den Anrede- und andern Titeln in's Lächerliche zu fallen.

§. 27.

Was kaiserliche und königliche Personen sagen, thun, befehlen, geschieht immer allergnädigst oder allerhuldreichst, was bei anderen hohen Personen, je nach dem Stande und Range nur huldreichst, gnädigst, gnädig, hochgeneigtest, hochgeneigt, gütigst, gütig gesagt, gethan, gegeben wird.

So richten sich alle übrigen Ausdrücke und Ehrerbietungs- oder Höflichkeits-Bezeugungen im Zusammenhange des Schreibens nach dem Range der Person an welche man schreibt und nach dem Verhältnisse, in welchem man zu ihr steht.

Z. B. wenn man an jemanden seines Gleichen oder an einen Bekannten schreibt; Sie sind so gütig gewesen, mir aufzutragen, oder: Sie haben mein Gesuch gütigst erfüllt u. s. w. so wird man diese Gedanken, je nach dem verschiedenen Range der Personen also ausdrucken:

Euer Kaiserlichen, Königlichen Majestät, Königliche Hoheit allergnädigstem Befehle gemäß u. s. w. Euer Herzoglichen Durchlaucht ꝛc. gnädigstem Befehle gemäß u. s. w.

Euer Exzellenz gnädigstem Befehle gemäß u. s. w.

Euer Hochwohlgeboren gütigen Auftrage gemäß u. s. w.

Euer Kaiserliche Königliche Majestät, Königliche Hoheit haben in allerhöchsten Gnaden geruht, meine allerunterthänigste Bitte, u. s. w.

Euer Durchlaucht haben in höchsten Gnaden geruht, meine unterthänigste Bitte u. s. w.

Euer Exellenz haben meine unterthänigste Bitte gnädig u. s. w.

Euer Hochwohlgeborn sind so gütig gewesen u. s. w.

Doch richten sich alle diese Formeln, so wie die Anwendung der verschiedenen Titel und Submissionen auch Ehrerbietungs- und Höflichkeits-Ausdrücke überhaupt so sehr nach persönlichen Verhältnissen, und werden durch diese so oft modifizirt, daß man keine allgemeine Vorschriften geben kann, welche ohne Ausnahme und unter allen Umständen anwendbar wären. Medium tenuere beati ist der alte güldene Spruch; doch hier mag man wohl eher etwas zu viel als zu wenig thun.

§. 28.

Nun sind wir aber schon über die Submission hinaus, und es ist noch nicht gesagt worden, durch welche Schlußformeln man zu derselben kömmt. Diese richten sich genau nach dem Grad der Tiefe der Submission durch welche sie bedingt werden.

Sie müssen im relativen Verhältnisse stehen mit der Anrede und der Submission. Nach diesen bilden sie sich in folgende Formeln:

In allertiefester Devotion,
In tiefester Devotion,
Mit vollkommenster Hochachtung,
Mit vollkommener Hochachtung,
Mit Hochachtung,
Mit aller Achtung,
Mit Achtung,

geharrend. Häufig wurde und wird noch der Aus-

druck — ersterbend — gebraucht. Dieses soll zwar so viel sagen, daß die Devotion oder Hochachtung nicht vergehen, oder nicht erlöschen werde, bis in den Tod, und dieß wäre wohl gut gemeynt; allein, nebstdem, daß ein kurz darauf eintretender Fall, diese Aeußerung Lüge strafen kann, tönt sie auch etwas widerlich, und es wird sich daher großentheils von ihr nicht mehr bedient; ja viele lassen auch den Ausdruck — geharrend weg, und hängen der Schlußformel unmittelbar das Ehrerbietungsprädicat und diesem die Submission an, z. B.

In tiefester Devotion

Euer ꝛc.

unterthänigster ꝛc.

welche Gewohnheit ich wegen ihrer Einfachheit und Kürze nicht tadeln möchte, da sie vielmehr Nachahmung verdiente.

§. 29.

Das Wort Euer, welches im Contexte der Schreiben vorkömmt, leitet sich ab von dem alten Ewer, und wird daher noch abgekürzt mit Ew. geschrieben, welche Abkürzung zu gebrauchen jedoch gleich jeder andern Abkürzung in der Titulatur sehr unschicklich ist. Richtiger würde man sich des Ausdrucks Ihre bedienen; doch ersteres hat den allgemeinen Gebrauch zur Zeit noch für sich, und es dürfte schwer halten, dasselbe daraus zu verdrängen. Den Anfang hier damit machen zu wollen, würde

den Vorwurf der Wortfegerei nach sich ziehen, was auch mit dem alten Wort — Ihro —, wenn eine weibliche Person angeredt wird, der Fall ist, obschon dieses letztere noch den Vorzug vor dem obigen hat, da es in der einfachen und Mehrzahl und in allen Endungen unverändert bleibt, indessen das andere allen Veränderungen in der Endung, als Euer, Eure, Eurer unterworfen ist; nur bei den Prädicaten Hochwohlgeborn und allen übrigen, die sich in — geborn — enden, wenn sie im Zusammenhange des Briefs gebraucht werden, bleibt das Euer in beiden Geschlechtern und durch alle Beugfälle unverändert.

Um das öftere Wiederholen von — Euer rc. zu vermeiden, was auch äußerst widerlich fällt, und da wo beiläufig die Gleichheit des Rangs und Charakters oder doch eine zu große Abstuffung das persönliche — Sie —, nicht wohl erlaubt, bedient man sich der Ausdrücke: Dieselben, Wohldieselben, Hochdieselben rc. welche aber allen Veränderungen in den Endungen unterworfen sind.

§. 30.

Auch die ältere Form — Dero — behauptet noch ihr hergebrachtes Recht, und wird anstatt Ihr und Ihre gebraucht, und wie das vorige Fürwort mit Wohl Hoch, Höchst rc. nach Umständen verstärkt.

§. 31.

Wenn nun alles von Innen nach Vorschrift mit

Wissenschaft und Geschmack geregelt ist, so erfodert das Ganze auch ein gefälliges Aeußere im Verschluß der Schreiben, in welchem ebenfalls mehrere Abstuffungen angenommen sind. Auch hierin kann man eben so leicht durch Pünktlichkeit Beweise von Aufmerksamkeit geben, als durch Nachläßigkeit die Vermuthung geringer Achtung, oder der Hudelei erwecken, wie denn überhaupt alles was unter jedermanns Augen durch die offne Welt geht, den Stempel der gefälligen Pünktlichkeit an sich tragen sollte.

Eine allgemeine Vorschrift für alle Verschlüsse ist es, die Form mag seyn welche sie immer wolle, daß der Verschluß von allen Seiten eine gerade Linie bildend, sich überall regelmäßig ausspitze und nirgends der Einschlag oder Ueberschlag über die gerade Linie hervortrete.

Die erste und gewöhnlichste Art des Verschlusses bildet die Fig. a. bei welcher vorzüglich darauf zu sehen, daß der Um- oder Ueberschlag die gemessene Breite erhalte, indem dieses nicht weniger zur Sicherheit des Verschlusses beiträgt, als es, wenn mit Oblaten gesiegelt wird, dazu dient, dieselben so ganz aufnehmen zu können, daß nichts von demselben hervortritt, was mißfällig ist, und den Verschluß verunreint.

Der zweiten Fig. b. als der einfachsten wird sich hauptsächlich unterm Handelsstand bedient, sonst aber zu Umschlägen, wenn mehrere Piecen zusam-

mengeschlossen werden, wobei aber hier ebenfalls und zwar um so mehr darauf zu sehen ist, daß der Einschub möglichst weit vorgeschoben werde, und der Ueberschlag die gemessene Breite erhalte. Zu mehrerer Sicherheit der Einschlüsse ist es sehr zweckmäßig auch den innern oder ersten Ueberschlag mit einer Oblate, oder auch mit Siegellack zu befestigen.

Eine weitere Art des Verschlusses sind die zwei folgende Gattungen vom Umschlägen, deren man sich an ganz hohe Personen oder Personen höheren Rangs aus gebührender Achtung und Höflichkeit zu bedienen pflegt, damit die Schreiben denselben um so reiner zu Handen kommen.

Bey Fig. c. ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die vier Spitzen genau zusammenstoßen, damit sie mit dem Siegel alle gleichheitlich gefaßt werden können, und daß die 4 Seiten so übereinander passen, daß sie nicht von einander klaffen, und ein Beschmutzen der Inlage befürchten lassen. Wer viel in den Fall kömmt, von diesem wie von dem folgenden Umschlag Gebrauch machen zu müssen, thut wohl daran, wenn er sich jeweils einen Vorrath davon durch den Buchbinder fertigen läßt, welcher die untere mit den beiden Nebenseiten mit Kleister übereinander befestigt, und die obere nur zum Einschieben des Schreibens offen erhält, wobei aber alsdann immer gleiches Format des Papiers erforderlich ist.

Einfacher und auch sicherer ist der Umschlag Fig. d. in welchem die beiden Seitentheile unter

dem unteren und obern zu liegen kommen, und unter dem ersteren, welcher mit einer abgeschnittenen Spitze unter den obern einschneidet, mit Sigellack befestigt werden.

Der einfachste und sicherste Umschlag der Art aber ist Fig. e. in welchem das Schreiben von Innen von allen Seiten umschlossen die größte Sicherheit gewährt, besonders wenn der Ueberschlag mit Siegellack von Innen vor der Besiegelung noch befestigt wird.

Fig. f. ist die Form des Zusammenschlags der Handbilleten, deren sich Bekannte und Freunde unter sich, oder höhere an niedere zu bedienen pflegen. Gemächlichkeit soll übrigens hiebei möglichst vermieden, und eher der Schluß fig. a. gewählt, als durch diese etwa ein Anstoß gegeben werden, besonders da unter gleichen und guten Freunden diese Verschlußart deßwegen größtentheils gewählt wird, weil die wenigen Zeilen, welche diese Billete enthalten, auch nur ein Blättchen Papier erfodern.

§. 32.

Ist es nun mit dem Schreiben so weit gediehen, so kömmt die Reihe an die

Ueberschrift oder Addresse

welche ebenfalls nach bestimmten Grundsätzen behandelt werden muß, wenn ein wohlgeordnetes Ganzes heraus kommen soll.

Diese richtet sich in der Hauptsache immer nach der Titulatur in der Anrede und im Contexte. Es müssen aber in derselben alle, oder doch, wo deren zu viele sind, wenigstens die vorzüglicheren Titel und Prädicate mit einem 2c. aufgezählt werden.

Bei mehreren Orden werden nur die vornehmsten, vorzüglich und zuerst die vom eignen Regenten erhaltene genannt, wenn gleich ein fremder Orden höher seyn sollte; einmal aus Achtung für den Regenten dessen an den man schreibt, und dann weil keiner fremde Orden ohne Erlaubniß seines Regenten zu tragen befugt ist. Die übrigen begreift man sodann unter der allgemeinen Form: Ritter des Ordens N. N. und mehrerer anderer Orden; Commandeur- und Großkreutze dürfen aber unter dieser Abkürzung nicht begriffen, sondern müssen namentlich aufgeführt werden.

Im Allgemeinen, wenn man die persönlichen Verhältnisse nicht genau kennt, gilt die Regel beym Gebrauche der Titulaturen: Lieber etwas zu viel als zu wenig, ohne jedoch in's Uebertriebene zu fallen. Man nehme daher so viel möglich auf Geburts- Standes- und Amtsverhältnisse Rücksicht, und beobachte für jedes derselben die herkömmlichen durch die Gesetze des Anstandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

In den Addressen muß jede Wortabkürzung unterbleiben, wogegen aber sehr häufig verstossen wird. Achtung für die Person an die man schreibt und

Aufmerksamkeit für dieselbe vor dem Publikum sprechen dafür. Die **Vornamen** im gemeinen Leben auf den Addressen ganz auszuschreiben, räth auch schon die Vorsicht, indem bei gleichen Geschlechtsnamen das Schreiben z. B. unter F. Hafner (was Franz Hafner heißen soll) in die Hand des Friedrich Hafner kommen kann, für welchem überdieß noch der ganze Inhalt desselben ein Geheimniß hätte bleiben sollen.

Deutlichkeit und **Reinheit** der Schrift mit einer regelmäßigen Eintheilung der Addresse geben dem Schreiben ein gefälliges Aeußere, wobei ich übrigens die Gewohnheit derjenigen beipflichte, welche den Namen des Empfängers mit lateinischer, französischer oder englischer Schrift schreiben, indem die Unterlassung eines einzigen Strichgens in deutscher Schrift oder das Zusammenschmelzen zweier sehr leicht einen andern Namen präsentirt, der wirklich existirt, und wodurch das Schreiben irre läuft, und einem andern entweder dessen Inhalt verräth, oder wegen Mangel an zuverlässiger Ausmittelung der Person gar auf der Post liegen bleibt, oder remmittirt wird.

Kurz; — die Addresse ist der Wegweiser des Schreibens, es muß daher in jeder Rücksicht in Bezug auf Person und Ort alles genau beobachtet werden, was dazu erforderlich ist, dasselbe sicher und unfehlbar in die Hände dessen zu bringen, an welchen es gerichtet ist.

Nur noch ein Wörtchen über die Stellung der Addresse, welches vielen gleichgültig zu seyn scheint, es aber dennoch nicht ist. Gewöhnlich oder doch sehr häufig wird beym Empfange eines Briefs zuerst auf das Siegel gesehen, weil daran, wenn auch eine fremde Hand zur Addresse gebraucht wird, der, von welchem er kömmt, sogleich erkannt werden kann. Steht nun der Kopf der Addresse gegen unten zu, so ist der Empfänger genöthigt, das Schreiben in der Hand unter und über sich zu kehren, wenn er von dem Siegel und der Addresse Kenntniß nehmen will; wogegen aber, wenn der Kopf desselben nach dem obern Theil des Schreibens, nämlich dem Ueberschlag zu steht, eine leichte Wendung desselben zwischen zwei Fingern beides sogleich und auf einen Blick zu erkennen giebt.

Der Zusatz cito, oder citissime auf den Addressen ist eben so unnütz als lächerlich, indem sie darum nicht eine Minute früher ankommen; so wie der Beisatz — sogleich abzugeben — weiter von keiner günstigen Folge seyn wird, indem diesem einzelnen Brief darum kein Vorzug vor den übrigen eingeräumt, und er auch nicht besonders von dem Postamte überliefert werden wird.

§. 33.

Dieß alles vorausgesetzt gehe ich nun zu einer kleinen Skizze der verschiedenen Titulaturen durch alle Klassen über; denn viele Beispiele anzuführen

halte ich für überflüssig, und eine unnütze Papier- und Zeitverschwendung. Ist man einmal mit den angenommenen Regeln und den Formen im Allgemeinen bekannt, und weiß man den Charakter der Person, an die man schreibt, so wird man sich in allen einzelnen Fällen ohne Schwierigkeit und ohne anzuzustossen, zu helfen wissen, und fügte es sich auch, daß mitunter ein bis jetzt unbekannter Charakter aufstieße, so wird es immer ein Leichtes seyn, im Verhältnisse der Person zu demselben in der Titulatur wenigstens die annähernde Mittelstraße zu finden.

In dieser Skizze werde ich genau der Eintheilungen des §. 17. et seq. folgen, und beginne daher mit den Majestäten, wobei ich bemerke, daß

a) die Anrede;

b) das im Contexte zu gebrauchende Ehrerbietungs- oder Höflichkeitsprädicat;

c) die Submission, und

d) die Aufschrift oder Addresse

bezeichnen.

1.

An einen Kaiser oder König.

a) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
Kaiser — König,
allergnädigster Kaiser — König und Herr.

b)

b) Euer Kaiserliche — Königliche Majestät und zur Abwechslung: Allerhöchstdieselben.

Der Kaiser von Oesterreich hat das kombinirte Prädicat: Kaiserlich=Königlich.

c) Hier wird die Anrede mit dem im Contexte gebrauchten Majestätstitel wiederholt, als:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

Kaiser oder König,

Euer Kaiserlichen Majestät meines allergnädigsten Herrn

allerunterthänigstgehorsamster

Diener.

Bei Kaiserinnen und Königinnen wird nur die Geschlechtsendung verändert, und in der Anrede Frau anstatt Herr gesetzt, das andere bleibt, nur wird — Kaiserin in der Anrede nicht wiederholt, sondern Frau unmittelbar auf allergnädigste gesetzt.

d) Diese enthält das Majestätsprädicat des Anredetitels, aber in veränderter Form als:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Kaiser oder König von ꝛc. (hier folgt nun die Benennung des Reichs mit allen Nebentiteln)

und schließt mit dem Ehrerbietungsprädicat:

Meinem allergnädigsten Kaiser, König und Herrn

Doch haben auch schon die hohen Häupter das Ueberflüssige solcher aufgehäuften Titulaturen in den Addressen eingesehen, und daher dieselbe auf die möglichste Einfachheit zurückführen lassen.

Höher kennen wir ja nichts als — Majestät; — wird ja dem obersten Weltbeherrscher, wann dieser Titel gebraucht wird, nur noch das Prädicat: göttlich beigelegt, und somit ist es genug zu bezeichnen, ob die irrdische Majestät von welcher oder an welche wir reden, ein Kaiser oder König sey.

Diese edle Einfachheit nachahmend ist die Addresse an den König von Preußen, S. den deutschen Sekretär 1814 — nur:

Seiner Majestät dem König von Preußen.

An Seine Majestät den König von Preußen.

oder

An des Königs von Preußen Majestät

in Berlin.

wobei ich aber der zweiten immer den Vorzug vor der Dritten deswegen geben werde, weil es schicklicher ist, daß der Majestätstitel vornen als hinten stehe; und vor der ersten schon nach der Analogie der stillschweigenden Frage: an wen schreibst du? — da sage ich sprachgerecht nicht: meinem Freunde, sondern, an meinen Freund; und nach der ganz natürlichen Frage: an wen ist der Brief gerichtet; an ꝛc. aber nicht dem oder Seiner, sondern an ꝛc. mit dem geeigneten Titel und Prädicat.

Hier wäre also schon, und zwar von ganz hoch

oben herunter ein praktischer Wink zur Vereinfachung der teutschen Titulatur gegeben, der sich leicht durch alle Stände und Klassen durchführen ließe. Wie? — hievon weiter ein mehreres.

Was die Addressen an Kaiserinnen oder Königinnen betrifft, gilt die Bemerkung hier wie bei c. das übrige bleibt gleich.

2.

An Großherzoge.

a) Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr!

b) Euer Königlichen Hoheit oder abwechselnd: Höchstdieselben.

c) Euer Königlichen Hoheit

unterthänigst gehorsamster Diener.

d) An Seine Königliche Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. Großherzog von (hier folgt die Benennung des Staats mit den übrigen Bei- und Nebentiteln.

Die Titulatur der Gemahlinnen verändert sich nur in der Geschlechtsendung, das übrige bleibt unverändert.

Die Prinzen, denen das Prädicat: Kaiserlich- oder Königliche Hoheit gebührt, werden angeredt:

a) Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr.

b) Euer Kaiserlichen, oder Königlichen Hoheit, oder abwechselnd: Höchstdieselben.

c) Euer Königlichen Hoheit

unterthänig gehorsamster Diener.

Die Prinzessinnen erhalten die nämliche Titulatur mit Ausnahme des Prädicats Herr, welches in Frau verändert wird, und mit der veränderten Geschlechtsendung.

d) An Seine Kaiserliche = Königliche Hoheit, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. Königlichen Prinzen von — (hier wird der Staat genannt) und wann er noch andere Bei = oder Nebentitel hat, dieselben angefügt.

Unter Berufung auf den §. 17. wird nach dieser vorstehenden Skizze jede Titulatur an die daselbst unter 4. und auch noch unter 3. zum Theil aufgeführte fürstliche Personen leicht entworfen werden können, ohne hier durch langweilige, einzelne Aufzählungen zu ermüden.

§. 34.

Nun stoßen wir im praktischen Leben auf die Titulaturen der in den §§. 18. und 19. berührten verschiedenen adelichen Abstuffungen der

hohen und der niedern Klassen, so wie auf die Titulaturen des Bürgerstandes, §. 20. welcher sich in so viele unendliche Zweige theilt; auf die Titulaturen der Geistlichen und Gelehrten von welchen in den §§. 22. und die 23. die Rede war.

Das Neue bildet sich in der Regel immer aus dem Alten, entweder durch Zusätze oder Hinweglassungen; und wenn auch gleich in diesen Titulaturen wie sie gegenwärtig von denen, die das Einfachere vorziehen, gebraucht werden, einige Veränderungen vorkommen, so muß, so lange es so ist, wenn man den Weg einer anmaaßunglosen Folgerung gehen will, doch immer auf das alte Herkommen, auf den alten Gebrauch zurückgesehen werden, daher ich es sachgemäß finde, hier eine einleitende Bemerkung voranzuschicken.

Das weite Feld der Titulatur wurde während dem Daseyn des ehemaligen deutschen Reichs unter der Pflege und Wartung des begrabenen Reichs-Kammergerichts und der Reichskanzley sehr sorgfältig kultivirt, daß ja kein Zäserchen von einem Beette in das andere hinüberranckten und Wurzel fassen könnte. Nun ist aber der Ciklus der historischen Welt so sehr mit immer neuen Formen beschrieben und bemalt, das nothwendig alte Formen wieder zum Vorschein kommen müssen. Dieß, und da noch manches wenigstens persönliches aus dem ehemaligen Reichs-Verbande und dessen Formen herrührendes Ver-

hältniß existirt, und der Mensch aus dem natürlichen Triebe der Selbsterhaltung in seinem Leben so ungerne als möglich auf die Rückerinnerung an genossene Vorzüge und Würden verzichtet, auch mancher Anstöß nicht zu vermeiden wäre, wenn jene ehemaligen Verhältnisse ganz außer aller Acht gelassen werden wollten, so wird es nicht überflüssig seyn, die damalige Titulatur in ihren verschiedenenen Abstuffungen hier zu berühren, besonders da auch nach Aufhebung der Verhältnisse, nach welchen sich diese Titulaturen bildeten, noch manches aus denselben sehr schicklich auf die neueren Verhältnisse angewandt werden kann. Die Titulaturen waren folgende:

1. Adel.

a) regierende Reichsgrafen.

Erlauchter Reichsgraf,
Höchstzuverehrender Herr!
Euer Erlaucht
ganz gehorsamster.

b) nicht regierende Reichsgrafen.

Hochgeborner Reichsgraf,
Hochzuverehrender Herr!
Euer Hochgeborn
gehorsamster.

c) Reichsgrafen, die zugleich in Diensten mit dem Titel Excellenz.

Hochgeborner Reichsgraf,

Höchst- und Hochzuverehrender Herr!

Euer Excellenz

ganz gehorsamster und gehorsamer.

d) alte Grafen.

Hochgeborner Graf,

Hochzuverehrender Herr!

Euer Hochgeborn

gehorsamster.

e) neue Grafen.

Hochwohlgeborner Graf,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Hochwohlgeborn

gehorsamer.

f) Freyherrn von der Reichs-Ritterschaft, die zugleich Excellenzen sind.

α. Königliche Staatsminister u. s. w.

Hochgeborner Reichs-Freyherr,

Höchst und Hochzuverehrender Herr!

Euer Excellenz

ganz gehorsamst u. gehorsamer.

β. Fürstliche Minister u. s. w.

Reichsfrey Hochwohlgeborner Freyherr,

Hochzuverehrender Herr!

Euer Excellenz

ganz gehorsamster.

g) Freyherrn von der Ritterschaft, die nicht Excellenzen sind.

Reichsfrey Hochwohlgeborner Freyherr,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Reichsfrey Hochwohlgeborn

gehorsamster.

h) Freyherrn die nicht von der Ritterschaft.

Hochwohlgeborner Freyherr,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Hochwohlgeborn

gehorsamer.

i) Freyherrn, die nicht von der Ritterschaft aber doch Excellenzen sind:

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Hochzuverehrender Herr!

Euer Excellenz

gehorsamster.

k) alte und gute andere Adeliche.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Hochwohlgeborn

gehorsamer.

l) Edle, die schlechtweg von:

Wohlgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Wohlgeborn

ganz ergebenster.

m) Einfache Adeliche, die Exellenzen sind:

Hochwohlgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr!

Euer Exellenz

gehorsamst ergebenster.

2. Bürgerlichen Standes.

a) Exellenzen.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr!

Euer Exellenz

gehorsamst ergebenster.

b) die nicht Excellenzen sind, aber doch adeliche Chargen haben bis zum Range eines geheimen Hofraths einschlüßlich.

Hoch und Wohlgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Hoch und Wohlgeborn

ganz ergebenster.

c) alle die Rathscharakter haben:

Wohlgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr!

Euer Wohlgeborn

ergebenster.

d) Alles, was unter Rathscharakter ist:

α. wenn es Litterati sind:

Hochedelgeborner Herr,

Hochgeehrter Herr!

Euer Hochedelgeborn

ergebenster.

β. die nicht Litterati, aber doch ziemlich angesehen sind, z. B. große Kaufleute.

Wohledelgeborner Herr,

Hochgeehrter Herr!

Euer Wohledelgeborn

Dienstwilliger.

e) An einen Bürgersmann, Professionisten u. s. w.

Wohledler Herr,

Vielgeehrter Herr!

Euer Wohledel

Bereitwilliger.

(f An Gelehrte.

α. Doctores und Licentiaten

Hochgelehrter Herr,

Hochgeehrter Herr!

Euer. Hochgelahrt

ergebenster.

β. an andere.

Wohlgelehrter Herr,

Wohlgeehrter Herr!

uerE Wohlgelahrt

ergebener.

3. Geistlichen Standes.

a) Gräfliche Prelaten.

Hochwürdig Hochgeborner,

Hochzuverehrender Herr!

Euer Hochwürdig Hochgeborn

ganz gehorsamster.

b) An adeliche Prälaten.

Hochwürdig Hochwohlgeborner
Hochzuverehrender Herr!
Euer Hochwürdig Hochwohlgeborn
gehorsamster.

c) An adeliche oder gräfliche Geistliche die zugleich den Titel Exellenz haben wie auch dergleichen deutsche Ordensherrn:

Hochwürdig Hochwohlgeborner
Hochzuverehrender Herr!
Euer Hochwürden Exellenz
ganz gehorsamster.

d) Jeder Geistliche der mehr als Dorfpriester ist, auch jeder Dr. Theologie:

Hochwürdiger Herr,
Hochgeehrtester Herr!
Euer Hochwürden
gehorsamster.

e) Jeder Landgeistliche.

Hochehrwürdiger,
Hochgeehrter Herr!
Euer Hochehrwürden
gehorsamer.

§. 35.

Wozu all' dieser Quark, höre ich wohl manchen fragen? — Erstens ist es immer wissenswerth, auch hierin den Schnitt der Alten zu kennen; dann beweise ich dadurch, daß ich in meinem Vortrag und meiner Ansicht wirklich von der ehemaligen Grundlinie der teutschen Titulaturen ausgieng, und endlich zeigt sich daraus, daß zwar schon hie und da manche wohlthätige Abkürzung und Vereinfachung eingetreten sey; dagegen aber im Verhältnisse dessen was bereits geschehn, zu dem was noch füglich geschehen könnte, immer noch sehr viel zu thun übrig bleibe, worauf ich bereits im §. 2. aufmerksam gemacht habe.

Es sind schon mehrere Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht worden, aber alle treten zuletzt in der Ansicht zusammen, daß die erwünschten Fortschritte so lange die Regierungen nicht ins Mittel treten, nur äußerst langsam, oder auch gar nicht ausführbar seyn können. So sehr ich auch diese Ansicht überhaupt theile, so kann ich doch derselben, was die letzte Behauptung betrifft, nicht beistimmen.

Das Beispiel der liebenswürdigen Natürlichkeit der alten Römer hierin, tritt mir auch jetzt wieder lebendig vor die Augen; sie schrieben so wie man zu reden pflegte, und daher war auch ihre Briefform weit entfernt von aller prunkhaften Anrede, äußerst einfach und natürlich.

Dieser liebenswürdigen Natürlichkeit gemäß, nannte sich die schreibende Person zuerst, indem sie

es nicht natürlich fanden, wenn man sich mit jemand unterhält, erst am Ende hinzuzusetzen: Ich, der bisher gesprochen, bin der gehorsamste Herr W. von N. — Wird ja auch jeder Unbekannte in der mündlichen Unterhaltung gleich beim Anfange gefragt, wer er sey, oder mit wem man zu sprechen die Ehre habe, wenn es der Sprechende nicht selbst gleich beim beginnen der Rede auf eine schickliche Art zu sagen vermag, und niemand wird sich damit bis zum Schluße des Vortrags vertrösten lassen. Nur im Briefstyle will diese Unnatürlichkeit niemand finden. Stünde auf diese Art der Name des Schreibenden in seiner einfachen Benennung voran, so würden die Geborenheiten in der Titulatur dessen, an den geschrieben wird, um so auffallender und mitunter lächerlich erscheinen, und daher von selbst sich aus der Anrede verlieren.

Der Römer begann seinen Brief mit einem Gruße, und schloß ihn mit einem Lebewohl. Wie passend und wie abstechend gegen unsere zerbildete Form! Ließe sich dies nicht bei uns Teutschen auf irgend eine dem natürlichen Sprachgebrauch gemäße Art nachahmen? — hat doch bereits allgemein die neuere Gewohnheit die ältere von selbst verdrängt, weil sie von jedem natürlicher gefunden wurde, daß man nämlich Ort und Zeitbestimmung, die sonst am Schluße ihren Platz hatte, an die Stirne des Schreibens setzt, wodurch sogar ein Vorzug vor dem römischen Briefsteller errungen wurde.

Die Bedenklichkeiten, welche hier vielen aufstossen möchten, kenne ich recht gut, und es haben mich diese mehr als einmal lebendig beschäftigt.

Es ist nämlich nicht in Abrede zu stellen, daß die damaligen Verhältnisse eines Staatsbürgers sowohl rücksichtlich seiner Persönlichkeit, als des bürgerlichen und öffentlichen Staatslebens sehr viel von denen unserer Zeit verschieden sind. Aufwand und Prunk mochte den Reichen in seinem Privatleben vor den übrigen unterscheiden, aber auf sein Verhältniß zu den anderen im öffentlichen bürgerlichen Leben wurde diesem zufälligen Vorzug keine Einwirkung gestattet. Der Künstler erfreute sich des Vorzugs seiner Kunst, und der Gelehrte des Vorzugs seiner Gelehrsamkeit, ohne deßwegen auf eine durch Gewohnheit oder sonst sanktionirte Auszeichnung in Ehrenprädicaten Anspruch zu machen. — Wer in öffentlichen Würden und Aemtern stund, genoß zwar die damit verbundenen öffentlichen Ehren und Vorzüge, aber niemand dachte daran, dieselben in ihren persönlichen Beziehungen auch ins bürgerliche Leben hinüberzuziehen.

Wie ganz Himmelweit anders ist es dagegen jetzt! — Der Namen des Reichen, dessen persönlicher Charakter überdieß oft der niedrigsten Hefe des Volkes entsprungen zu seyn scheint, soll in vorzüglicherer Anrede vor andern Bürgern beehrt, dem Gelehrten in Ehrenprädicaten oft ohne Deutung, Sinn und Wahrheit Weihrauch gestreut, die Vorzüge dessen, der eine öffentliche Würde oder Amt bekleidet,

und wodurch dieser zwar einen Dienst, letzterer aber keinen Mann hat, in Auszeichnungsprädicaten angerühmt werden, so daß sie alle sammt und sonders nach ihrem zufälligen Vorzug in ihrem eigenen Privatleben, oder nach ihrem Range im öffentlichen Staatsleben, nach den verschiedenen Abstuffungen, die genau eingehalten werden müssen, besondere Kasten bilden, denen man sich nur immer in einer eignen Anrede und anderen Ehrerbietungs- oder besondern Auszeichnungsprädicaten, je nach der Höhe der Stuffe, auf welcher sie stehen, oder doch zu stehen träumen, nähern darf.

Ein römischer Kaiser wurde schlechtweg Imperator genannt, und er war doch gewiß auch groß und mächtig und unüberwindlich, so lange er nicht geschlagen und besiegt wurde; auf Münzen, Trophäen und Monumenten wurde noch Divus oder augustus beigesetzt.

Der König von Preußen mit der einfachen natürlichen Addresse: An Seine Majestät den König von Preußen: bleibt immer ein großer und mächtiger König, so lange er über ein großes, mächtig Land gebietet, dagegen ist jeder Monarch, der ein Kaiserthum oder Königreich beherrscht, eine Majestät, und dieß ist gewiß das höchste Prädicat welches einem Sterblichen beigelegt werden kann, vor welchem alle übrigen die nur erdacht werden möchten, weichen müssen, und als überflüssig und leerer Wortkram nebenher erscheinen.

Uns

Uns Teutschen sagt man sonst nach, daß wir in Nachahmung fremder Sitten, Moden und Gebräuche gleich den Affen seyen. Hierüber läßt sich nun wohl im Allgemeinen keine Einwendung machen; doch wird kein sinniger Mensch auch die Nachahmung darunter verstehen, in Dingen, deren vorzüglicherer Werth von jedem Unpartheischen anerkannt werden muß. Wie einfach steht z. B. die französische Anrede an den König da: Sire! — und wie natürlich und ungezwungen die Anrede: Monsieur! — welche jedem andern Schreiben ohne Unterschied vorgesetzt wird, und wie leicht ließe sich diese natürliche Art der Anrede auch in unser Teutsches herüberziehen! — Ja, höre ich viele sagen, das liegt schon in der Kürze (Armuth) und Eigenthümlichkeit der französischen Sprache. Je nun, das will ich eben nicht in Abrede stellen; aber soll uns unsere teutsche Sprache nicht vielmehr eben deßwegen weil sie wortreicher ist, und uns daher eine größere Wahl zusteht, diesen nämlichen Vortheil der Kürze auch gewähren; oder soll es zu den Eigenthümlichkeiten unserer Sprache gehören, was füglich mit einem oder zwei Worten gesagt werden könnte, in einem sinn- und herzlosen Bombast von mühsam herbeigesuchten Worten auszudrücken? — Dieses wird aber, Gott gebe! niemand behaupten.

Aber die Klugheitsregel, rufen andere, ist es, wohl zu erwägen, wie dergleichen Neuerungen aufgenommen werden möchten; es würde vielleicht bei

dem größten Theil schwer halten, sich über ein leeres, eitles Wortgepräng hinauszusetzen, und am meisten bei solchen, gegen die man in einen gewissen abhängigen Verhältnisse steht, und daher ihre Empfindlichkeit über ein ausgelassenes Hoch oder Wohl zu befürchten haben würde.

Aber eben dieß ist der kitzliche Punkt, auf welchen ich den Hauptangriff verschoben habe. Was sollen diese Prädicate eigentlich aussprechen oder bedeuten? — Sie sollen das niedere oder höhere Verhältniß der Personen bezeichnen, in welchem diese in der bürgerlichen Gesellschaft stehen. — Also das? — Ich dagegen bin der Meynung und gewiß viele mit mir, der Amts oder Dienstcharakter, welchen sie bekleiden, oder der ihnen beigelegt ist, spreche dieses Verhältniß von selbst aus, ohne eines solchen Prädicats zu bedürfen, welchem ohnehin kein Sinn abzugewinnen ist.

In physischer Hinsicht muß das Prädicat Wohlgeborn oder gar Hochwohlgeborn sehr oft vielmehr als eine Satyre auf den angesehen werden, an den man schreibt, wenn man dabei dessen körperliche Constitution im Auge hat. Den Rang in der Geburt kann es ebenfalls nicht bezeichnen, indem es durch den Amts- oder Dienstcharakter und die Stuffe welche eine Person dadurch in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, bedingt seyn soll. — Also eine ganz überflüssige Beilage; — Worte ohne Sinn und Deutung! —

Dr. Schwabe hat über die Vereinfachung der teutschen Titulatur folgenden Vorschlag gemacht:

1) Man lasse auf der Addresse und von Innen alle Titulaturen ganz weg, von denen ohnehin keine einzige etwas vernünftiges denken läßt, und schreibe z. B. von außen gerade zu:

2) An Herrn Hofrath Schultz zu Anspach, und von innen statt Euer Wohlgeborn: Sie. Der Gebrauch der Wörter: Dieselben, Dero, Denenselben wird niemand der auf Geschmack nur einigen Anspruch machen kann, schön finden.

Hier muß ich meine Leser wieder auf den ganz natürlichen Gebrauch im gemeinen Leben zurückführen, wo eine mündliche Unterredung statt hat. Wer würde sich nicht belangweilen, oder gar von Ueberdruß befallen fühlen, wenn jene Worte gebraucht, oder gar so oft wiederholt würden, als sie nach der gegenwärtigen Gewohnheit im schriftlichen Verkehr vorkommen. Das Wort Sie wird in der mündlichen Unterhaltung ohne Anstand ausgesprochen und niemanden wird es einfallen, darüber empfindlich zu werden. Man soll natürlich schreiben, wie man sprechen würde, dieß ist der oberste Grundsatz im schriftlichen Verkehr, der überall und allgemein angenommen ist, und warum soll denn auf dem unschuldigen Worte Sie der Fluch der Verbannung in der schriftlichen Unterhaltung liegen? —

Dann schlägt Dr. Schwabe weiter vor:

3 Man fange den Brief mit einer Höflichkeitsbezeugung an, der man sogleich seinen Namen beifügt, und bediene sich, nach Verschiedenheit der Stände und Verhältnisse folgender Formen:

a) Ehrfurcht und Hochachtung
b) Hochachtung und Ergebenheit
c) Achtung und Freundschaft
d) Freundschaft und Liebe
} von N. N.

4) Dann lasse man die Orts- und Zeitbestimmung folgen, und endlich

5) Am Schluße endige man den Brief mit: Ich empfehle mich Ihnen, oder: Leben Sie wohl. Die leeren Dienstversicherungen sind eine Lächerlichkeit, und das Ersterben und Verharren bis zum Tode war wohl noch niemandes Ernst.

Die Form nach diesen Vorschlägen würde nun so da stehen:

Achtung und Freundschaft
von
Franz Meier

Karlsruhe den 1. May 1813.

und so würde sich die Anrede nach der größern oder mindern Abstuffung in den oben bezeichneten Formen bilden, in welcher der Briefsteller zu dem steht, an welchen er schreibt. Gegen eine solche natürliche Form

und Sprache, fährt Dr. Schwabe weiter fort, läßt sich nichts einwenden; auch dürfte ihrem Gebrauche unter Freunden nichts im Wege stehen. Ein anderes ist es, sie in Briefen an Personen hohen Rangs oder mit denen man in keinem vertrauten Verhältnisse steht, gebrauchen zu wollen; man würde sich unfehlbar den Vorwurf einer anmaaßenden eigenmächtigen Neuerungssucht zuziehen. —

Hier hätte ich also in dem Dr. Schwabe einen Vormann, welcher früher schon diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit widmete, und ich kann und will nicht läugnen, daß eben diese wenigen Vorschläge desselben, welche mir zu Gesichte kamen, den Stoff zu der gegenwärtigen ausführlicheren Schrift gelegt haben.

Zu verwerfen sind diese Vorschläge allerdings nicht, wenigstens sind sie natürlicher als die gegenwärtigen Titularen, und haben einen Sinn im Ausdruck, welcher diesen ganz mangelt. Doch auch für diesen würde ich nicht stimmen, wenn die ganz einfache, natürliche Anrede: Mein Herr, Mein Freund! den Vorzug so leicht erhalten dürfte, als sie es verdient.

In Privatverhältnissen bemerkt man zwar hie und da einige Fortschritte, welche auf die Vereinfachung der Titulaturen und des Titelwesens abzielen, so schränkt man sich z. B. da, wo mehrere Titel und Aemter vorkommen, nur auf die Haupttitel ein, und läßt die übrigen weg, anstatt wo sie sonst mit der größten Aengstlichkeit zusammengesucht und aufgezählt wurden. — Auch konnte man früher der Wi-

derholung der Prädicate Euer Exellenz, Euer Hochwohlgeborn, Hochdieselben, Dieselben rc. im Schreiben selbst nicht müde werden, indessen man es jetzt, obschon noch mit Schüchternheit, wagt, mit Sie und Ihnen abzuwechseln. — Noch hat sich gleichsam eine stillschweigende Uebereinkunft gebildet, zwischen Personen, die in gleichen oder doch nicht sehr entfernten bürgerlichen Verhältnissen stehen, und die auf Bildung und Geschmack Anspruch machen, mit Hinweglassung des steifen weitläuftigen Titelwesens, die Anrede zu stellen: Euer Hochwohlgeborn, Euer Wohlgeborn rc. welcher Gebrauch sich nach und nach auch in die Correspondenz mit Personen höheren Rangs, mit welchen man in häufiger Verbindung steht, hinüber gezogen hat, in welchem Falle ein Minister ohne Bedenken mit Euer Exellenz, ein Graf mit Euer Hochgeborn rc. angeredet wird. Allein dieses alles, insbesondere das Letztere sind mehr Abkürzungen als Vereinfachungen, so lange diese sinnlosen Prädicate noch angewandt werden. — Indessen ist von der Zeit zu hoffen, daß auch diese endlich gänzlich verschwinden werden.

Zum Schluße

ein gutgemeynter Vorschlag zu einer Allianz, wie bereits in einer andern Sache ähnliche abgeschlossen worden, und noch im Werden sind. Eine äußerst lästige Courtoisie im gemeinen Leben ist bekanntlich das Hutabziehen beym Gruße, von der nachtheiligen Einwirkung desselben, je nach Umständen, auf die

Gesundheit, nicht einmal zu gedenken, und abgesehen von der Oekonomie, welche zum Vortheil der einzelnen nur den Hutmachern Abtrag thun würde. Dieß veranlaßte, daß schon in einigen Städten sich Gesellschaften gebildet haben, um diesen Gebrauch abzuschaffen, und in ein anderes Zeichen von Gruß oder Achtungsbezeugung umzuändern, wozu sie öffentliche Auffoderungen mit Subscriptionen ergehen ließen, deren Anzahl sich täglich vermehrt. Könnte in Betreff der Titulaturen und des lästigen Titelwesens nicht ein gleiches geschehen? — Fürs erste verbanne man aus dem sogenannten Gesellschaftstone alle Aemter und Charakterprädicate ohne Unterschied. Kennt ja doch einer den andern, und weiß jeder wer er ist. Herr und der Geschlechtsname schlechtweg soll genügen. Hiemit ist bereits in Karlsruhe in einigen gesellschaftlichen Zirkeln der Anfang gemacht worden. Hier ist es hauptsächlich, wo sich das verwöhnte Ohr wieder an die Töne der Natur und der Einfachheit gewöhnen lernen soll.

Dann sollen Personen gleichen Rangs vermöge einer geschlossenen Uebereinkunft beginnen, sich mit dem Prädicat Herr! ohne weiteren Beisatz, mit Ausnahme des Amts oder Dienstcharakters auf der Addresse, und dem Worte Sie zu begnügen. Einmal dieses einfache und natürliche Wesen unter sich in Gang gebracht, suchen sie auch Personen eines anderen Rangs mit diesem vertraut zu machen, und ist so nach und nach der Sinn für das Einfache und Natürliche geweckt, oder vielmehr der Weg, den niemand zuerst einzeln betreten will und füglich kann, in gemeinsa-

men Zusammenwirken gebahnt, so werden wir bald hierin die natürliche Liebenswürdigkeit der alten Römer, bei uns Teutschen wiederkehren sehen, und der schriftliche Verkehr mit dem mündlichen in Einklang gesetzt werden, wozu jeder meiner Leser spreche ein herzliches

Amen,

auf daß endlich nicht nur im Großherzogthum Baden sondern in allen teutschen Staaten erfüllt werde der Schluß der badischen Rangordnung von 5. Juli 1808. —

„Wird man vollends aufhören, Rang und Titel, welche nur dem öffentlichen Leben, und in diesem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, so wird der gesellige Umgang eine freiere Bewegung, die äußere Cultur wird leichtere Formen zum Vortheil der innern gewinnen; — und so mögen denn — was wir sehnlich wünschen, alle Nachtheile des Titelwesens aus unsern Staaten verschwinden." —

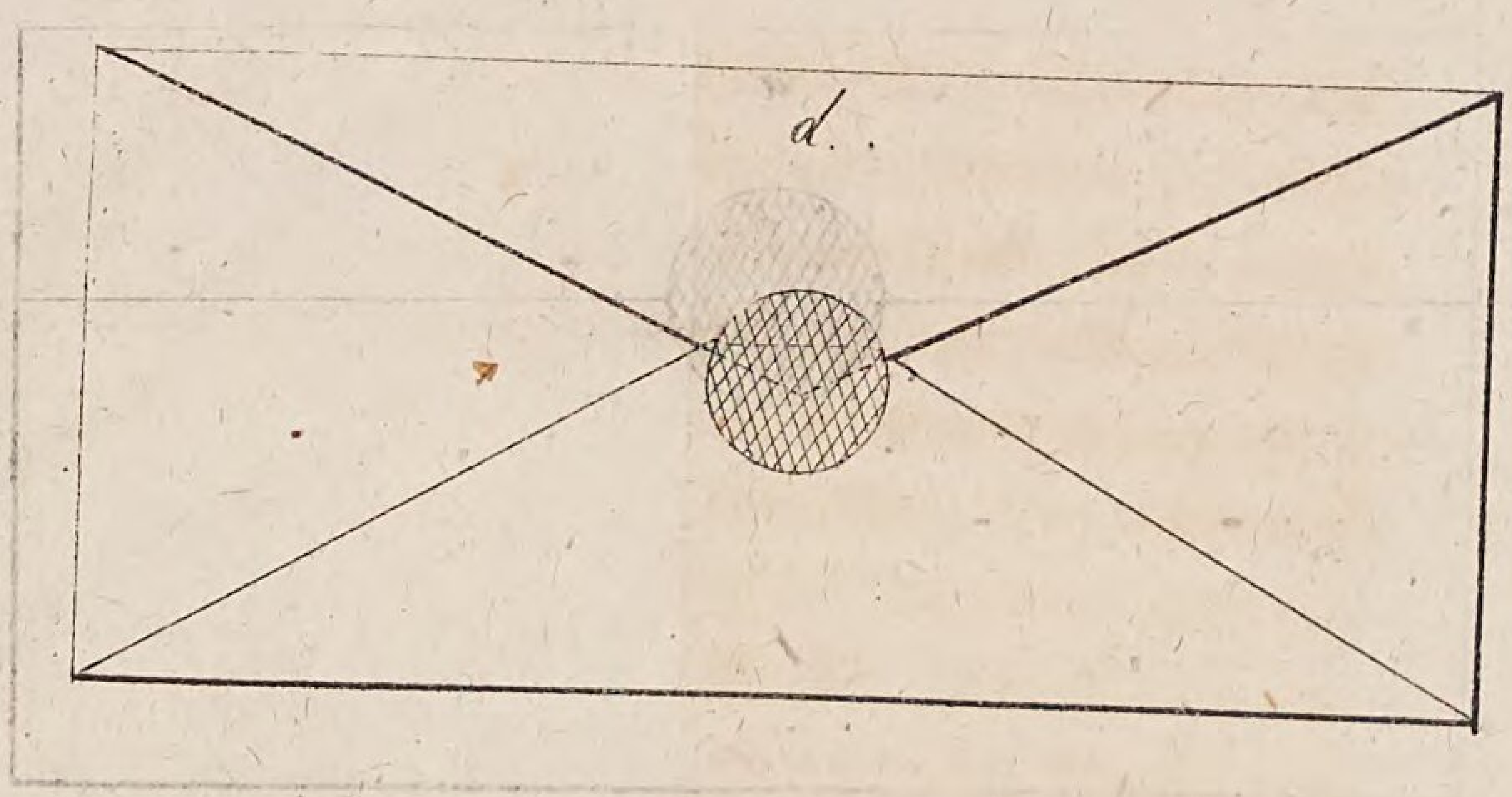
d.

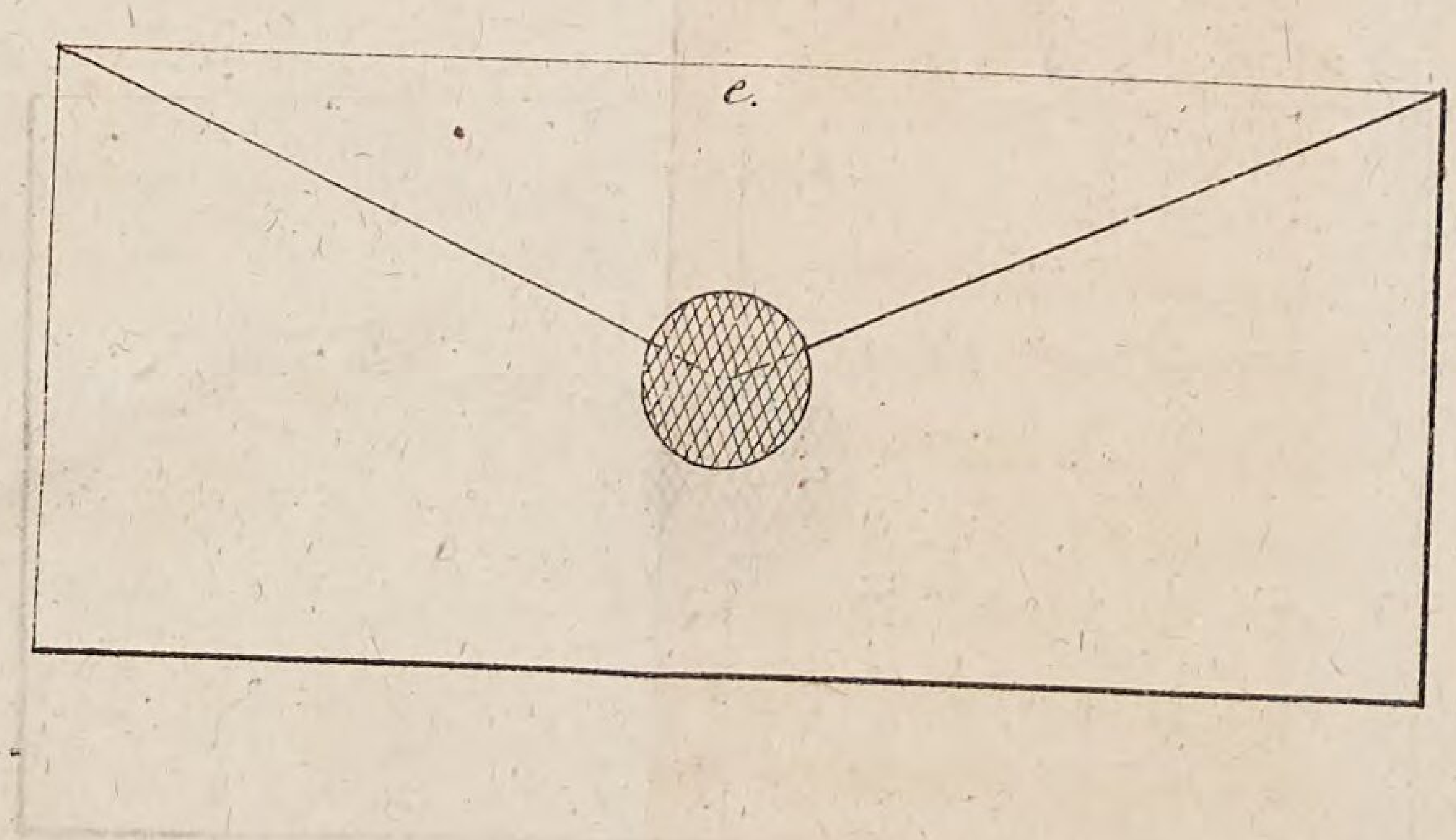
e.

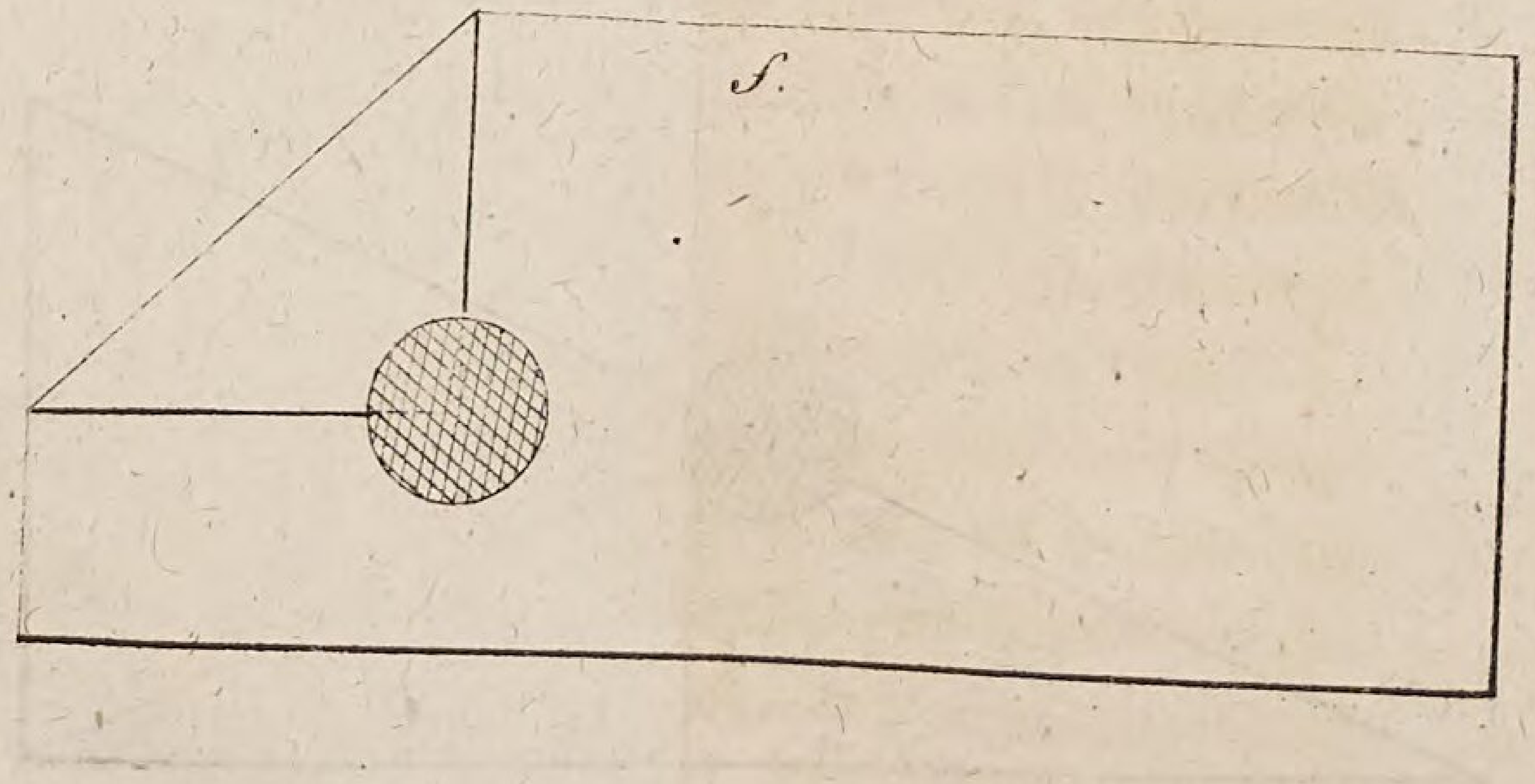
f.

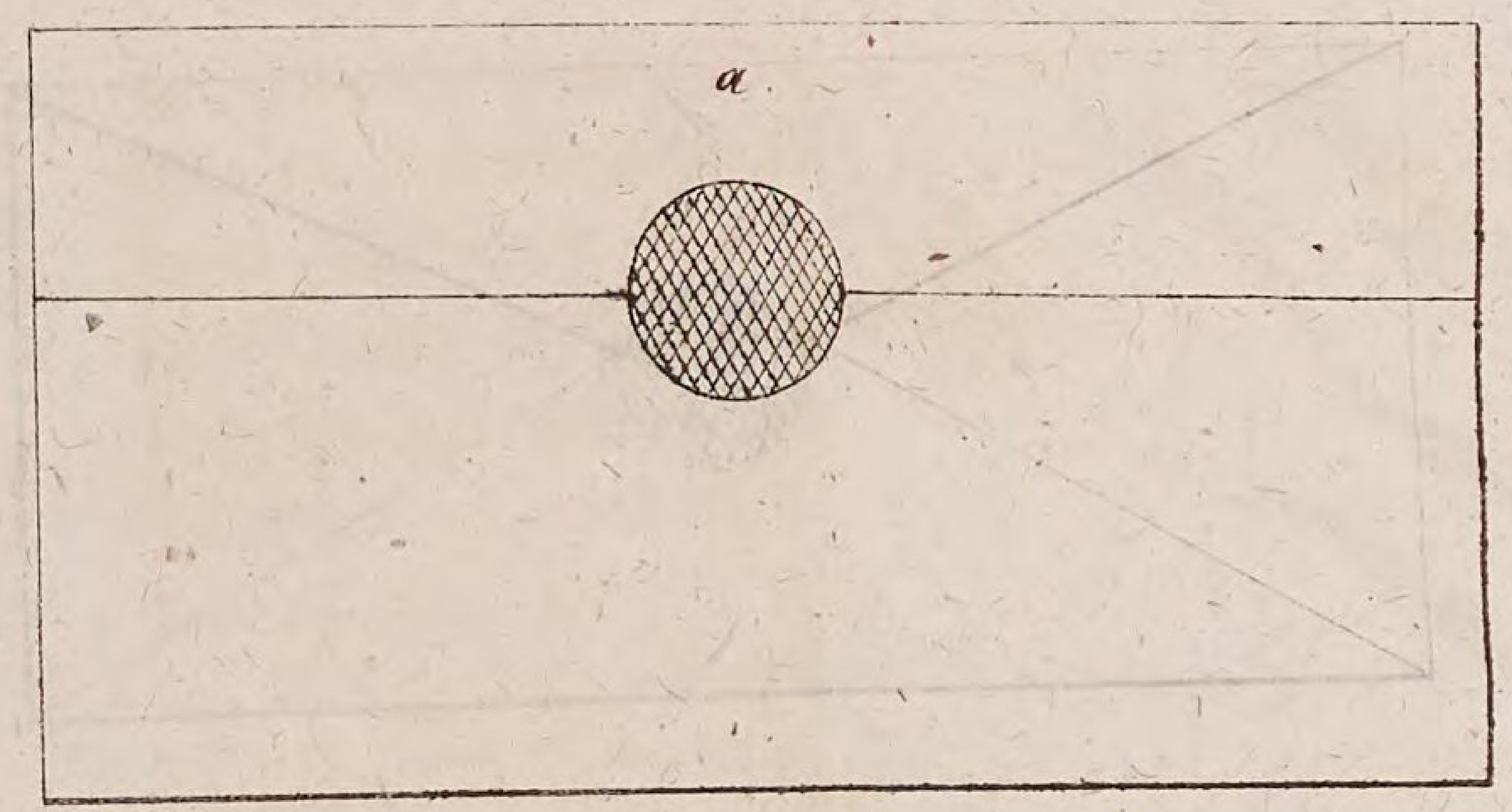
a.

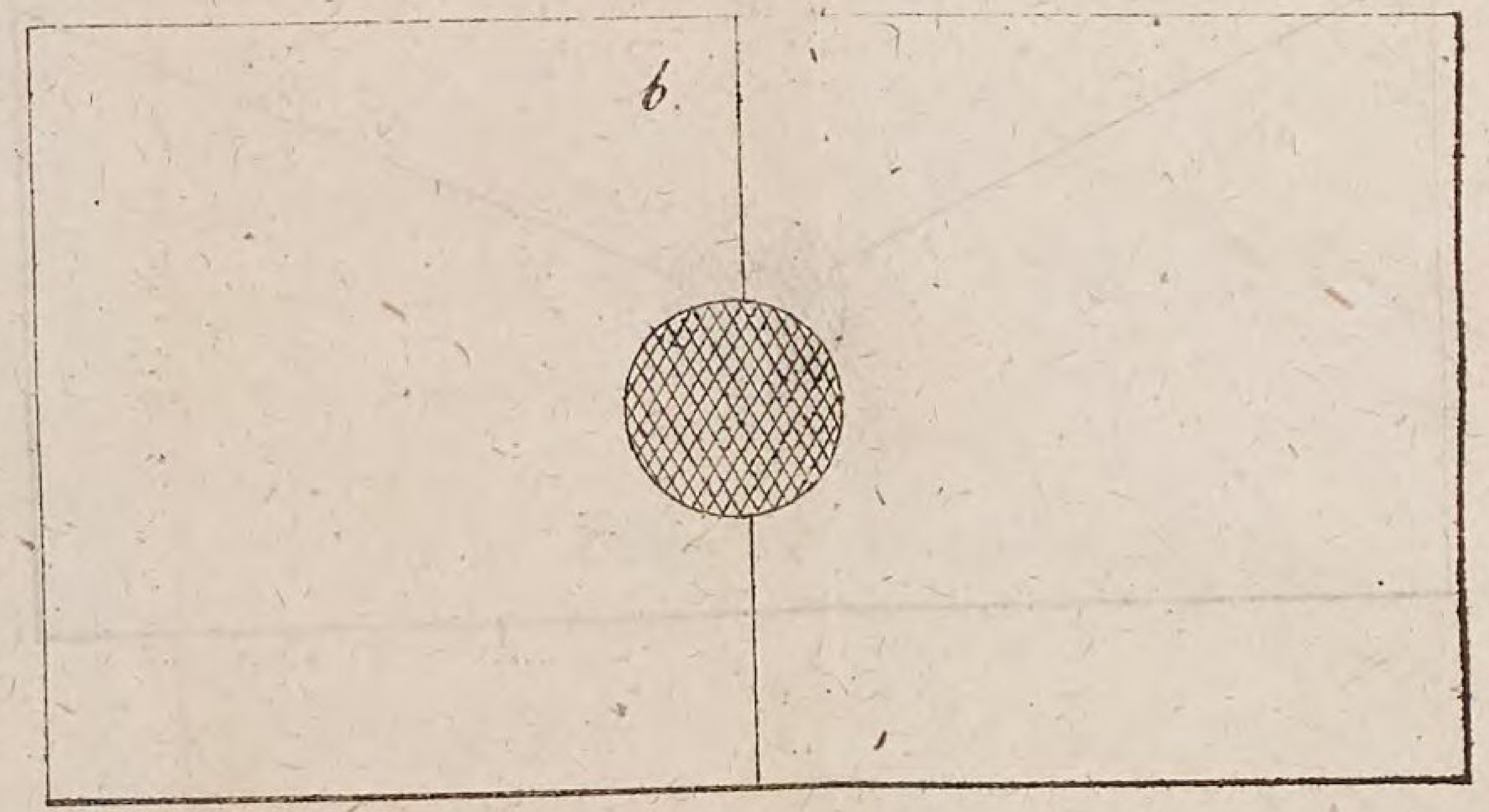
b.

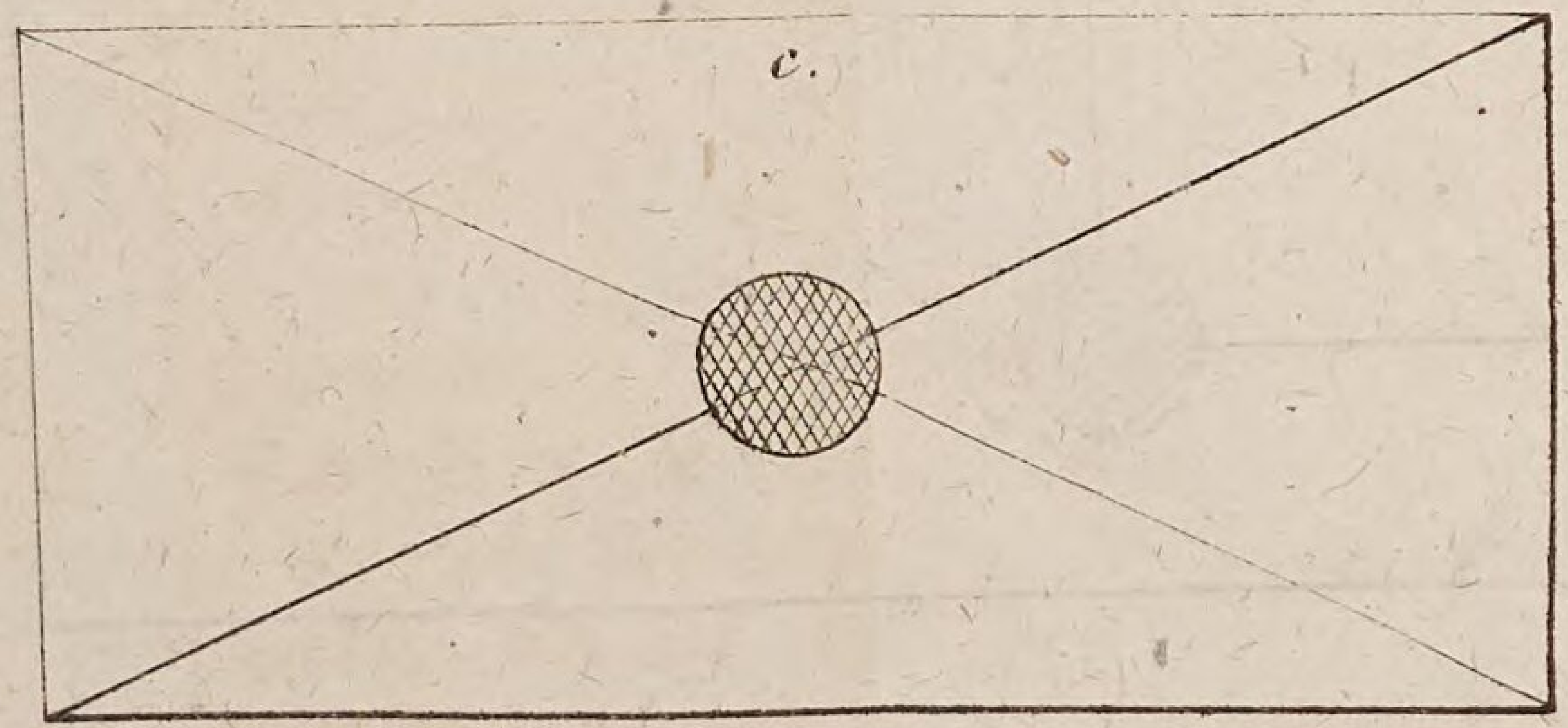
c.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brodhag, Friedrich von

Theoretisch-practisch-kritische Characteristik des deutschen Titelwesens

Carlsruhe 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Phil.o.24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712935-8